

Sitzungsberichte
der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-philologische und historische Klasse
Jahrgang 1920, 16. Abhandlung

Die Landnahme der Baiuwaren

von

Sigmund Riezler

Vorgetragen am 6. November 1920

München 1921
Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission des G. Franzschen Verlags (J. Roth)

Die folgende Studie will nicht auf die Fragen eingehen, wann, unter welchen Umständen und in welchen Grenzen die Einwanderung der Baiuwaren¹⁾ in ihre neuen Wohnsitze erfolgte, sie versucht nur die verschiedenen Typen der Siedelungen und der Wirtschaft festzustellen, die im bairischen Stammes-

¹⁾ Nach den Ausführungen von J. Widemann, Die Herkunft der Baiern (Forschgen. z. Gesch. Bayerns XVI) und v. Kralik (Die deutschen Bestandteile der Lex Baiuvarior., Neues Archiv 38) kann kein Zweifel bestehen, daß die älteste, aus dem 6. Jahrhundert stammende Namensform Baiwarus, Baiwarius ist. Vgl. auch Schönfeld, Wörterbuch der altgermanischen Personen- und Völkernamen (1911), S. 42; Pfalz, Der Volksname der Bayern (Bayer. Hefte f. Volkskunde I, 140). Seit Beginn des 8. Jahrhunderts aber, wenn nicht schon vorher — schon bei den Römern steht neben dem Boihaemum des Tacitus das Boiohemum des Velleius II, 109 — erfuhr diese Form durch die Einschaltung eines Bindevokals eine kleine Veränderung in Baiuwarus oder, unter Verwischung der Etymologie, Baioarius (so schon in der Vita Salabergae, wahrscheinlich 7. Jahrhundert), Formen, die sich dann viele Jahrhunderte hindurch als herrschend behaupteten. In den Briefen von und an Bonifatius (ed. Tangl, Schulausgabe der Mon. Germ.), ebenso in Urkunden (u. a. 750 Bitterauf, Freisinger Traditionen Nr. 5: Baioari) sind die stehenden Formen: Baioarii und Baioaria, die ältesten Handschriften der Lex Baiuwar. haben: Baiuwarius u. Baioarius (Merkel in M. G. Leg. III, 183 f., 261). Es besteht kein Anlaß, diese in Hunderten von Zeugnissen überlieferten Formen durch die ältere, aber nur ein paarmal bezeugte verdrängen zu lassen. Sie haben sich festgesetzt, als der Stamm erst in etwas helleres Licht der Geschichte eintrat, und in den weitaus meisten Fällen würde der moderne Gebrauch der Form Baiwaren, so gerechtfertigt er in einem Werke wie Vollmers Inscriptiones Baivariae Romanae ist, einen archaisierenden Charakter tragen. Für unsere Abhandlung, die zeitlich vom Beginn des 6. bis in das 9. Jahrhundert hinein reicht, wäre der Gebrauch der einen wie der anderen Form gerechtfertigt. Wenn ich die jüngere und eingebürgerte vorzog, geschah es, weil Einheitlichkeit der Benennung erwünscht ist.

lande von dieser Besitzergreifung bis ungefähr auf Karl d. Gr. bestanden. Den ersten Anlaß zu ihrer Niederschrift gab meine im Werke begriffene Neubearbeitung des 1878 erschienenen ersten Bandes meiner Geschichte Baierns. Was über die Siedlungsfrage auszusprechen war, erwies sich als zu umfänglich, als daß es im Rahmen dieses Bandes untergebracht werden könnte. Dazu kam als weiterer Anlaß die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit einem Widerspruche, den erst in den letzten Jahren ein hochgeehrter Fachgenosse gegen meine Sippen-theorie erhoben hatte. Meine Studie berührt sich eng mit zwei onomatologischen Abhandlungen, die ich in den Jahren 1887 und 1909 veröffentlicht hatte: 1. Die Ortsnamen der Münchener Gegend (Oberbayer. Archiv, Bd. 44); 2. Die bayerischen und schwäbischen Ortsnamen auf -ing und -ingen als historische Zeugnisse (Sitz.-Ber. d. Münch. Akad., philos.-philol. u. histor. Klasse, 1909, 2. Abhdlg.). Um dem Leser verständlich zu bleiben, muß ich bitten, einiges aus diesen beiden Abhandlungen wiederholen zu dürfen.

Unsere ältesten ländlichen Ansiedelungen lassen sich je nach dem Standpunkt des Beschauers in verschiedener Weise gliedern. Zunächst springt die Unterscheidung nach der Größe der Ansiedelung — Dörfer, Weiler, Einzelhöfe — in die Augen. Dem Stande des Ansiedlers liegt zugrunde die Gliederung in einzelne Herrenhöfe, wo ein Grundherr oder dessen Vertreter mit Hilfe von Leibeigenen wirtschaftet, und daneben zahlreiche Höfe von vollfreien, von minderfreien, von unfreien Bauern. Unterscheiden wir aber die Wirtschaftsformen noch genauer, so kommen wir, um dieses Ergebnis sogleich vorweg zu nehmen, auf eine dritte Art der Gliederung, wonach die Ansiedelungen zerfallen in grundherrliche, in Sippenniederlassungen und in Ansiedelungen von einzelnstehenden freien Bauern. Neben diesen Wirtschafts- und in diesen Siedlungsformen läuft die allen diesen Typen gemeinsame Gemeinde-Organisation der Markgenossenschaften.

Vor allem drängt sich aber die Frage auf, ob bei der baiu-warischen Besitzergreifung des Landes ein Teil der vorgermanischen

Siedelungen und ihre Bewohner erhalten blieben. Sie ist mit aller Entschiedenheit zu bejahen, wegen der vielen Träger lateinischer Personennamen, die in den Urkunden noch Jahrhunderte hindurch im Lande auftreten, wie wegen der großen Zahl romanischer Ortsnamen, die Baiern aufweist — weitaus am gedrängtesten in den Alpen, spärlicher in den Voralpen, vereinzelt aber auch im Flachlande.¹⁾ Gewiß kann man bei manchen

¹⁾ Vgl. bes. Karl Gruber, Vordeutsche Ortsnamen im südl. Bayern (Vollmöller-Festschrift 1908); ferner meine beiden oben zitierten Abhdlgn., die erste S. 99 f., die zweite S. 43—46 f. und Die Orts-, Wasser- und Bergnamen des Berchtesgadener Landes (Festschrift für Gerold Meyer v. Knonau, 1913, S. 93 f.). Miedels Ansicht (Altbayer. Monatsschr. 1914), daß das Berchtesgadener Land vor der Gründung des Klosters nicht besiedelt war und einem großen Teil der deutschen Namensdeutungen, die er meinen in der letzten Abhandlung niedergelegten romanischen entgegenstellt, kann ich nicht zustimmen. Bei Miedel wie vor ihm bei Wessinger erscheint eine systematische, vielfach zu weitgehende Ablehnung romanischer Namensdeutungen. Vielleicht bietet sich noch Gelegenheit, eine Studie zu veröffentlichen, worin ich dies im einzelnen ausführe. Schon hier sei bemerkt, daß durch Prof. Birkner nun die ersten gesicherten prähistorischen Spuren im Berchtesgadener Gebiet durch die Aufdeckung von Kulturresten aus der späteren La-Tène-Zeit im „Kühloch“, einer Höhle in der Zillwand bei Zill (Gemeinde Scheffau) nachgewiesen wurden. Auch in Dürrnberg, hart an der Berchtesgadener Grenze, hat Martin Hell eine Silbermünze des Kaisers Titus und eine große Anzahl vorgeschichtlicher Scherben, meist aus der La-Tène-Zeit gefunden. (Wiener Prähistor. Zeitschr. III, 57; über einen am Dürrnberg gefundenen Schuhleistenkeil V, 74.) Wie gering Miedel die Überreste römischer Ortsnamen in Baiern schätzt, zeigt bes. S. 16 seiner im ganzen ja vortrefflichen und dankenswerten Abhandlung „Die bayerischen Ortsnamen“ (Bayer. Hefte f. Volkskunde I, 1914). Grubers vordeutsche Deutungen sind nicht, wie es hier hingestellt wird, höchst zweifelhaft oder geradezu irrig, sondern in den weitaus meisten Fällen ansprechend, oft überzeugend, geradezu irrig ganz selten. (Fall möchte ich nicht von vallis, sondern von dem dortigen Wasser-Fall, Stromschnellen der jungen Isar, ableiten; vgl. den Schaffhauser Rhein-Fall. O. N.-Bildungen nach dieser Naturerscheinung sind häufig; vgl. Laufen an der Salzach, Laufenburg am Oberrhein, Lauf an der Pegnitz, Gastein, von einem slavischen, mit unserem Gisch verwandten Worte. Die Lage von Fall ist nicht derartig, daß als namengebend das gar nicht hervortretende Tal erklärlich wäre, und sprachlich hätte der Übergang von V in F seine Bedenken). Miedel selbst hatte 1910 Grubers

dieser Namen zwischen germanischer und romanischer Deutung schwanken. Es bleiben aber — auch außer den in den Ausläufern der Alpen besonders häufigen Walchen- und den selteneren Ruminisc¹⁾ — genug übrig, deren romanische oder vordeutsche Herkunft gesichert oder höchst wahrscheinlich ist. Es finden sich darunter merkwürdige Fälle von außerordentlicher Stetigkeit der Verhältnisse, wie denn der kleine Weiler Trinis am Fuße des Wallbergs (wozu *casis* oder ein ähnlicher Begriff zu ergänzen sein wird) noch heute aus drei Wohnhäusern besteht²⁾ und in dem bekannten Weyarn an der Mangfall, dessen Name entweder direkt aus lat. *vivarium*, Weiher, oder aus dessen ahd. Lehnwort *wîwâri* entstanden ist, noch heute größere Weiher liegen. Daß sogar bairische Familiennamen (nicht aus der Humanistenzeit) römischen Ursprung haben, wird erst dann verständlich, wenn wir in ihnen ursprüngliche Hofnamen erkennen. So u. a. Pföderl, Familienname und Name einer Einöde bei Königsdorf, von *pedularius*, Schuster (vgl. ein Paar *pedules* in der Scharnitzer Gründungsurkunde von 763, Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising, Nr. 19; Du Cange, *Pedules* = *pedum indumenta*); Pfister, *pistor*; Noderer, *nautarius*; Pschorr (doch wohl, wie Gruber annimmt, von einem *pascuarius*, Hirt [oder Weidebesitzer?], wiewohl dies Du Cange nicht kennt; Du Cange führt nur *pascuarium*, Weidezins, auf, was als Siedelungsname sachlich unannehmbar ist).³⁾

Schrift als „eine sehr nützliche und willkommene Arbeit“ begrüßt (Zeitschr. f. deutsche Mundarten, 1910, S. 110). — Vereinzelt finden sich Nachweise romanischer O. N. selbstverständlich noch in manchen anderen onomatologischen Schriften lokalen Charakters. Hervorgehoben seien: Georg Buchner, Die O. N. des Karwendelgebietes und die O. N. des Werdenfelder Landes, Oberb. Archiv, Bd. 61 u. 62. Von demselben Verfasser vgl. auch Die ortsnamenkundlichen Schriften über Südbaiern, Beilage zum Jahresbericht des Münch. Maximilians-Gymn. 1919/20.

¹⁾ Erhalten in Rimselrain und Rummelsburg bei Tölz, Rumelzhausen bei Dachau; Gruber S. 336.

²⁾ Trims, wie man zuweilen, sogar auf der Generalstabskarte liest, ist Verderbnis. Im Munde der Eingeborenen heißt der Ort immer Trinis.

³⁾ Weitere Hofnamen nach einem wälschen Besitzer s. bei Gruber, S. 369, 334.

Mit Recht nimmt man an, daß das Fortleben eines Ortsnamens in fremder Sprache ein längeres Zusammenleben, eine engere Berührung der neuen mit der alten Bevölkerung voraussetzt. Zu dieser Folgerung stimmt, daß die vielen romanischen Lehnworte, die von den Germanen aufgenommen wurden, von römischen Kultureinflüssen künden, die mehr als flüchtige Berührungen der beiden Völker voraussetzen, die durch die römischen Händler in Deutschland und die germanischen Soldaten im römischen Heere kaum ausreichend erklärt werden, während die in der Provinz gebliebenen Legionsveteranen uns eben auf römische Ansiedelungen führen. Über diese aus den Lehnworten ersichtlichen römischen Kultureinflüsse ist eine reiche Literatur erwachsen, auf die es hier zu verweisen genügt.¹⁾ Zweifellos gibt es ja Fälle, in denen mit dem Worte nicht auch die Sache entlehnt wurde — man denke z. B. an die absonderliche, aber sichere Herkunft der Wörter Kampf, kämpfen vom lat. campi in der Bedeutung: Felder für Leibesübungen. Aber dies sind vereinzelte Ausnahmen; die Regel erkennt man dagegen in dem deutlich sprechenden Verhältnis zwischen den Wortschätzen des Weinbaus und der Bierbrauerei: der erstere weit überwiegend durch lateinische Lehnwörter gebildet, während man solche in den Ausdrücken der Bierbrauerei, wie zu erwarten, durchaus vermißt. Auch in dem Bereiche der Wirtschaftsgeschichte spiegeln sich in zahlreichen Lehnworten die römischen Kultureinflüsse. Zusammenfassend hat Gebhardt wohl richtig geurteilt, daß unsere Vorfahren den Steinbau, die Garten- und Kochkunst,

¹⁾ S. bes. Schraders Reallexikon der germanischen Altertumskunde; derselbe, Sprachvergleichung und Urgeschichte³, 1907; Friedr. Seiler, Die Entwicklung der deutschen Kultur im Spiegel des deutschen Lehnwortes², 1905; E. Singer, Die deutsche Kultur im Spiegel des Bedeutungslehnwortes; Aug. Gebhardt, Wörter- und Kulturkreise (Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns XVII, 1909, S. 41 f.). Ferner s. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache⁸, 1915, S. 514: Romanisches; Beiträge über den Kulturaustausch zwischen Germanen und Kelten bei Much, Deutsche Stammeskunde², S. 41 f. Aus welchem Grunde Dopsch von Verwertung der romanischen Lehnworte als Stützen seiner Auffassung abgesehen hat, ist mir nicht bekannt.

den Wein- und Gemüsebau sowie den gewerbsmäßigen Handel von den Römern gelernt haben. Für Baiern sind hinzuzufügen Almwirtschaft, vielleicht auch Bergbau. Daß für Landwirtschaft, Viehzucht und Ackerbau die Hauptbegriffe durch germanische Wörter bezeichnet sind, entspricht dem Alter des landwirtschaftlichen Betriebs bei den Baiuwaren, der nicht erst in den neuen Wohnsitzen aufgenommen wurde. Acker stammt nicht aus lat. *ager*, sondern ist ein gemeingermanisches und altes indogermanisches Wort (Kluge). Wir werden aber bei Betrachtung der Grundherrschaft sehen, welche sprachlichen Fäden die Kontinuität der Entwicklung von der antiken zur mittelalterlichen Grundherrschaft, den Zusammenhang ihres wirtschaftlichen Betriebs und seiner Technik erweisen. Neu war für die Baiuwaren die Almwirtschaft, daher die vielen romanischen Lehnwörter, die hier auftreten, wie Alm, Senn, Kaser, der Föhn (*favonius*), der Firn, Molken, Schotten (*excoctum*) usw. (Näheres bei Jung, Römer und Romanen in den Alpenländern², S. 166 f.; Kluge⁸, 511 Sachregister: Alpen).

Außer diesen alpinen Begriffen und den Wörtern der Grundherrschaft, auf die ich zurückkomme, gibt es eine Reihe von romanischen Lehnworten auch aus anderen Bereichen, die nur der bairischen Mundart eigentümlich oder von ihr aus in die gemeindeutsche Sprache eingedrungen sind. Während bei den romanischen Lehnworten der gemeindeutschen Sprache in der Regel offen bleibt, ob die Übernahme des Fremdwortes direkt von den Romanen erfolgte, ob sie nicht durch einen deutschen Nachbarstamm vermittelt wurde, sind die auf eine deutsche Mundart beschränkten Lehnworte sichere Zeugen für ein längeres Zusammenleben der beiden Völker. So in Baiern der Golze, Kolze, Schuh, Stiefel, von *calceus* (Schmeller² I, 910); die Gugel (Kapuze, von *cuculla*), die Flocken (*floccus*, Mönchsgewand); die Gräd (Stiege, von *gradus*); Almar und Almaring (Schränk, von *armarium*); das Marterl, gemaltes Bild zur Erinnerung an einen Unglücksfall, von mlat. *martyrium*, das Leiden Christi, das zunächst dargestellt wurde; Spazi¹⁾ für Raum (spa-

¹⁾ Nach v. Chingensperg-Berg, Das Gräberfeld v. Reichenhall, S. 99. Anm. 2 noch jetzt bei Bauern der Reichenhaller Gegend gebräuchlich.

tium). Ausdrücke der Fischerei, die sich an den Seen der Alpen und Voralpen erhielten, wie die Säg (saiga) für die größte Art der Netze, das (Fisch-) Lagl (laccus) lassen vermuten, daß die Baiuwaren in diesem Gewerbe bei den zurückgebliebenen wälschen Vorgängern, neben denen sie sich niederließen, in die Lehre gingen. Die Entstehung von Weiher (ahd. wîwâri) aus lat. vivarium macht wahrscheinlich, daß die planmäßige Fischzucht von den Romanen gelehrt wurde (Gebhardt.) Zu den Ortsnamen, die einer römischen Anlage entlehnt sind, gehört der in Oberbaiern sechsmal, in Niederbaiern einmal, immer nur bei Einöden und Weilern auftretende Name Kaps (11. Jahrhundert Chapfis, Chapfas, Chaphas), von capis, Lokativ Plur. des spätlateinischen capa, das Wasserlauf oder Wasserleitung (Mühlgraben u. dergl.) bedeutet (vgl. Du Cange unter Capa 2: rivulus, sulcus ad emittendas aquas.¹⁾)

¹⁾ Ein Fortleben dieses romanischen Capis, als welches ich Kaps in meiner Abhandlung über die -ing und -ingen als historische Zeugnisse S. 43, deutete, erkenne ich auch in dem urkundlichen Appellativum wadriscapis, wadriscabis, das in den Freisinger Traditionen 819 und 828 (cum wadriscapis, wadriscabis; Bitterauf I, Nr. 426, 560, ebenso in den Salzburger Traditionen 816 und 828 (cum wadris capis [sic]; Salzburger U.-B. I; S. 901, 905) erscheint. Vgl. auch die von Dahn zitierten Stellen der *Formulae Merovingicae et Carolinae* ed. Zeumer. Die absonderliche Bildung ist als eine tautologische Zusammensetzung aus dem niederfränkischen oder vlaemischen water und dem romanischen capae aufzufassen, ihre Heimat wohl in dem niederfränkischen oder vlaemischen Sprachgebiete der karolingischen Stammlande zu suchen. Du Cange (1846 VI, 913) erläutert waterscapum als aquagium, aquaeductus, waterscapus, wadriscapum, watriscapum; auch. watergangae, aquaeductus et fossae, per quas eliciuntur aquae in palustribus regionibus. Seine Herleitung „ex Saxonico“ waeterschap, compositum ex waeter, aqua, et schap, ductus dürfte nach meinem Hinweis auf capae bezweifelt werden. Vergleicht man die zitierten Stellen der bairischen Traditionen mit den stehenden urkundlichen Formeln für Zubehör eines Grundbesitzes, so ergibt sich daß der Ausdruck an Stelle des häufigeren: cum aquis aquarumque decursibus gebraucht wird. Daß in der Tradition bei Bitterauf Nr. 426 die letzteren Worte in der Aufzählung der Gutszubehörden noch nach dem wadriscapis erscheinen, kann diese Auffassung nicht entkräften — Tautologien finden sich in diesen Formeln hin und wieder. Unter den

Der verbreiteten Annahme, daß „Kneipe“, „kneipen“ von *canabae*, den Kaufbuden und Schänken der Marketender bei den römischen Lagern abzuleiten sei, ist zwar Kluge (Etym. W.-B.) entgegengetreten; nach ihm ist die Heimat des Wortes in Obersachsen zu suchen. Auf lateinischen Ursprung scheint mir aber deutlich hinzuweisen, daß 1298 Herzog Otto von Kärnten, Graf von Tirol und Görz, die von seinem Vater, Herzog Meinhard, vollzogene Schenkung einer „*canipa*“ (Schänke) und deren Fundus an der Stadtmauer in Innsbruck an das Kloster Benediktbeuern bestätigt.¹⁾ In Innsbruck liegen romanische Lehnworte nahe und erscheinen häufig, Obersächsisches aber ist gänzlich ausgeschlossen. Ein besonders starkes Argument für die Kontinuität römischen Wesens gerade auf dem Gebiete der ländlichen Siedelungen wäre es, wenn die ansprechende Vermutung,²⁾ daß die im Mittelalter und später an der Spitze der bairischen Landgemeinden auftretenden „Vierer“ (fälschlich Führer) aus den römischen *quattuorviri* entstanden seien, mit Sicherheit zu erweisen wäre.

Zu den aufgeführten Gründen für eine immerhin nicht ganz unerhebliche Mischung räto-romanischer Bevölkerungsreste mit den eingewanderten Baiuwaren kommt der weitere, daß sich in der körperlichen Erscheinung der heutigen Altbaiern in den Alpen ein ungermanischer Einschlag nicht verkennen läßt. Gelehrte, denen man ethnologischen Scharfblick

aquarum decursus sind vornehmlich Mühlgräben und andere Werkkanäle zu verstehen. In die Irre gehen also die Bemerkungen von Felix Dahn, Die Könige der Germanen, IX b (Baiernband), S. 85 u. Anm. 6, über den rätselhaften Ausdruck. Er spricht von den *wadri „scampi“*, deren Bedeutung zweifelhaft sei, fragt, ob nicht ein „Wahrzeichen“ darunter zu verstehen sei, hält die Trennung von *wadris*, *campis* und die Form *campis* für das Richtige, *wadris capis* für verschrieben.

¹⁾ Mon. Boica VII, 155.

²⁾ So Ernst Mayer, Deutsche u. französ. Verfassungsgeschichte 1, 293. Vgl. meine Gesch. Baierns VI, 228, Anm. 2. Gegen Ernst Mayer erklärt sich Stutz, Die Grundlagen der mittelalterl. Verfassung Deutschlands u. Frankreichs (Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgeschichte 21, German, Abt. S. 152).

nicht absprechen wird, wie Steub und Ratzel, haben sich in diesem Sinne ausgesprochen. Der Einschlag macht sich strichweise, bald stärker bald schwächer geltend und tritt besonders im innern Tirol, im Salzburgischen, im Berchtesgadener und Werdenfelser Lande deutlich hervor.

Trotz dem allen hat in jüngster Zeit die Auffassung Vertreter gefunden, daß in Noricum keine Romanen zurückblieben und daß die romanischen Ortsnamen dort von einer später neu angesiedelten romanischen Bevölkerung stammen. Strnadt hat dieser Auffassung eine eigene Abhandlung gewidmet, worin er die Romanen, die Herzog Theodor im Salzburggau, an der Traun und im Attergau an Salzburg schenkte, als zugewanderte Räter erklärt (Über die Herkunft der Romanen des Indiculus Arnonis; Altbayer. Monatsschrift XIV, 20 f.). Schon vorher hat Miedel von „haufenweiser“ Ansiedelung von Romanen durch die Baiuwaren im Salzburgischen gesprochen. Daß die Eroberer alsbald nach der Besitzergreifung des neuen Landes dort fremde Kolonisten aus anderen Teilen des Landes eingeführt haben sollen, ist an sich nicht sehr wahrscheinlich. Welchem Zweck soll diese Verschiebung der Einwohner gedient haben? Zur Widerlegung genügt es daran zu erinnern, daß unter den romanischen Ortsnamen in Noricum nicht nur solche sind, die wir nur aus sprachlichem Grunde als romanisch beanspruchen, sondern auch solche, die durch die Peutinger tafel und das Itinerar, durch Inschriften, durch Eugippius und andere schriftliche Quellen schon in der römischen Zeit nachgewiesen sind. So u. a. Lauriacum = Lorch, Ovilaba = Wels, Arlape = die Erlauf, Hadermarkt (Bez. Mattighofen und derselbe Name im Bez. Wildshut, Marca Aeliae Hadrianae), Celeia = Cilli, Batavis = Passau, Boiodurum, Innstadt bei Passau, erhalten in Beiderwies, Peichter = Tor und Straße, Cucullis = Kuchl, Quintanis = Künzing, die Formen Juba und Jopia für Juvavo, fortlebend im pagus Jobaocensium (Salzburggau) im 8. Jahrhdt. Um Strnadts Ansicht zu halten, müßte also angenommen werden, daß die neuen romanischen Ansiedler ihre Wohnsitze eben da nahmen, wo dereinst römische gestanden waren, und daß sie ihnen in

gelehrter Erinnerung oder einer auf Grund einer im Volke fortlebenden Tradition wieder die alten römischen Namen gaben, eine Auffassung, die man wohl nur zu formulieren braucht, um ihre Unmöglichkeit zu erkennen. Strnadt macht geltend, daß der Bericht des Eugippius (*universos iussit migrare — omnes incolae — dum universi... compellerentur exire — cunctis provincialibus iter agentibus*) bei des Verfassers unbestrittener Beobachtungsgabe und Wahrheitsliebe beim Wort genommen werden müsse. Indessen verrät seine Schrift, fast ein Menschenalter nach den geschilderten Ereignissen entstanden, im ganzen das Gesichtsfeld des Verfassers doch als ziemlich eng und keineswegs die ganzen Provinzen Rätien und die beiden Noricum umfassend. Zuhause ist er nur in Ufernoricum. Daraus allein wird es zu erklären sein, daß nur von der Räumung der Städte an der Donau die Rede ist. Aus dieser geographischen Einschränkung allein den Schluß zu ziehen, daß Städte wie Salzburg und Augsburg von ihren Bewohnern im großen und ganzen nicht auch verlassen wurden, wäre gewagt. Daran aber wird man festhalten dürfen, daß auch die Städte im allgemeinen nicht gänzlich zerstört, unbewohnbar und unbewohnt gemacht wurden. Zur Kritik der Nachrichten, die dies behaupten, genügt es auf Dopsch (*Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl d. Gr., 1920, I, 164 f.*) hinzuweisen, der darin mit Recht starke Übertreibungen erblickt. Das bauliche Obdach, das diese Orte trotz mancher Schädigung nach wie vor gewährten, wird auch Bewohner festgehalten haben, was besonders für das Fortleben antiker Handwerke und Künste Bedeutung hatte. In den Massen, die unter Pierius abzogen — wie Lynkeus im Faust sagt: „Ein langes und breites Volksgewicht, Der erste wußte vom letzten nicht“ — konnte Eugippius unmöglich übersehen, ob sie die Gesamtbevölkerung enthielten. Wohl mag der Befehl zum Abzuge an alle ergangen sein, allgemeinen Vollzug aber dürfte er nicht gefunden haben. Mag aber der Grund für die Ungenauigkeit des Eugippius an dieser Stelle gelegen sein wo immer, mit dem Fortleben so vieler romanischer

Ortsnamen läßt sich der Wortlaut seiner Nachricht nun einmal nicht vereinigen.¹⁾

Die romanischen ländlichen Niederlassungen bilden als Siedelungstypus und durch ihre kulturelle Bedeutung eine Gruppe für sich, während sie nach ihrer Wirtschaftsform zu den grundherrschaftlichen Besitzungen, nach ihrer Größe überragend zu den Einöden und Weilern gehören.

Ein zweites, an Zahl und Bedeutung den Romanen weit nachstehendes fremdes Rassenelement, das in den Siedelungen vertreten ist, bilden die Slaven oder Wenden, die als Kriegsgefangene und Leibeigene nach Baiern kamen. Ein Teil von ihnen ward wohl als Dienstboten auf den Gütern ihrer Herren verwendet, ein anderer aber mit eigener Wirtschaft auf kleinen Gütchen angesiedelt, wie am deutlichsten der vielbesprochene Ortsname Wintpozing (jetzt Wimpasing) erweist, der in Baiern nicht weniger als fast sechzigmal und mit einer einzigen Ausnahme stets in Einöden oder Weilern wiederkehrt.²⁾ Auf ein drittes, kompaktes, aber nur schwaches ungermanisches Element, den vielleicht illyrischen Stamm der Osi, kommen wir unten zu sprechen. Er ist mit den Baiuwaren schon in ihren früheren Wohnsitzen verschmolzen und war allem Anschein nach — soweit sich eine Rasse überhaupt umwandeln kann — schon bei der Einwanderung völlig baiuwarisiert.

Dagegen hat die wälsche Bevölkerung noch Jahrhunderte hindurch deutliche Spuren hinterlassen. Das Inventar des Klosters

¹⁾ Gegen die Ansicht, daß die Baiuwaren in ein von den Romanen völlig geräumtes Land eingezogen seien, und gegen die unbedingte Glaubwürdigkeit des Eugippius s. auch Fr. Weber (Beiträge z. Anthr. u. Urgeschichte Bayerns 14, 138); Döberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns I³, 27; Dopsch a. a. O. I, 130 f.

²⁾ Vgl. besonders Fastlinger, Wintpozing. Ein Zeugnis für das Tempelwesen und für die erste Landnahme der Baiersweben in Noricum. Beitr. z. bayer. Geschichte, her. v. Karl Alexander v. Müller (1913), S. 1 f. Die in neuester Zeit vorgeschlagene Deutung des Bestimmungswortes auf das Appellativ „Die Weidenden“, das dem Volksnamen der Wenden zugrunde liegt, scheint mir verfehlt.

Staffelsee (810) weist sprachlich starke Romanismen auf.¹⁾ Noch mehr gilt dies von dem ältesten Schriftsteller des bairischen Stammes, von dem unter romanischem Volkstum in der Gegend von Meran aufgewachsenen Bischof Arbeo von Freising. Daß die Germanisierung im inneren Tirol am spätesten ihren Abschluß erreichte, ist selbstverständlich. Aber auch in Regensburg treten noch im 9. Jahrhundert vereinzelt Wälsche auf, in Ebersberg im 11., im Tiroler Inntal im 12., in der Salzburger Gegend im 12. und 13.²⁾

Mit dem Hinweise auf die von Herzog Theodo an Salzburg geschenkten romanischen Zinsbauern haben wir schon einen neuen Typus der Ansiedelung berührt. Wenn nach den Zeugnissen der *Notitia Arnonis* (790) und der *Breves notitiae* dieser Baiernfürst (im Beginne des 8. Jahrhunderts) an verschiedenen, nicht benannten Orten im Salzburggau 116 „zinspflichtige Romanen“, um Traun an der Traunwalchen 80 Romanen, im Attergau „*Romanos et eorum mansus tribulales*“ 3, an der Vöckla „*Romanos et eorum mansos tributales*“ 5 dem Hochstift Salzburg schenkte,³⁾ ist klar, daß das Verhältnis der Grundherrschaft schon damals bestand. Denn das Wesen dieser wirtschaftlichen Organisation liegt in der „Grundleihe“, in dem Obereigentum an Grund und Boden, den der Eigentümer nicht selbst bewirtschaftet, sondern gegen einen jährlichen Zins und die Verpflichtung zu Frondiensten, zuweilen auch nur eine dieser Leistungen, an unfreie und halbfreie Bebauer ausgetan hat. Wahrscheinlich waren bei der Landnahme der Baiuwaren mit sehr

¹⁾ Vgl. Baist in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsge-schichte XII (1914), S. 27.

²⁾ Vgl. Pez, *Thesaurus* I, c. 220: Oefele, *Scriptores* II, 27, 28; Salzburger Nekrolog im Archiv f. österreich. Gesch. XIX, 225, 229, 234, 262; Stark, *Keltische Personen-Namen im Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg* (Wiener Akad. Sitz.-Ber. phil.-hist. Kl. 59. Man nimmt an, daß für diese Romanen nach dem herrschenden Personalitätsprinzip das römische Recht und zwar ein provinziell beeinflusstes Vulgärrecht (wie etwa die *Lex Romana Raetica Curiensis*) Geltung hatte. So Luschin v. Ebengreuth, *Österreich. Rechtsgeschichte*, S. 36.

³⁾ Salzburger U. B. I, S. 5, 14, 15, 19, wiederholt II A.

wenigen Ausnahmen von Vornehmen — denn mit dem offiziellen Rom hatte deren Mehrzahl das Land verlassen — alle zurückgebliebenen Romanen dem Herzoge zinspflichtig geworden, wie sie es, wenigstens größtenteils, wahrscheinlich schon vorher einem römischen Grundherrn gewesen waren. Die zinspflichtigen Bauern beschränkten sich aber nicht auf diese Romanen. Nach derselben Notitia Arnonis wurden vom Herzoge auch andere, nicht als Romani bezeichnete „tributarii“ mit ihren Höfen dem Hochstifte vermacht, so im Traungau 20, im Matachgau 4,¹⁾ abgesehen von anderen Höfen, deren Schenkung durch den Herzog ohne das Hörigkeitsverhältnis der Bebauer nicht möglich wäre. Ebenso sind an das Kloster Altaich von den Herzogen Oatilo und Tassilo zahlreiche Höfe mit tributales, servi dominici oder sogar mit Erlaubnis dieser Fürsten von Angehörigen der genannten Klassen geschenkt worden.²⁾ Von Oatilo u. a. 30 von „tributales et servi“ bebaute Höfe im Dorfe Peringas (Pöring), 19 ebensolche im Dorfe Schwarzach.

Daß die Anfänge der Grundherrschaft in die älteste Zeit hinaufreichen, habe ich schon in meiner Abhandlung v. 1909 (S. 42) angenommen. Die herzoglichen Schenkungen von Wälschen mit ihren zinspflichtigen Höfen, bemerkte ich, weisen deutlich auf grundherrliche Verhältnisse „und es ist viel wahrscheinlicher, daß diese sogleich bei oder sehr bald nach der Besitzergreifung des Landes, als daß sie erst später begründet wurden“. Ich meinte damals, daß die Anfänge der Grundherrschaft eben auf der Unterwerfung einer eingesprengten romanischen Bevölkerung zur Zinspflicht beruhten. Jedenfalls lassen sich grundherrschaftliche Verhältnisse hier am frühesten deutlich erkennen. Sie beschränken sich aber, wie gesagt, nicht auf zinspflichtige Romanen. In unseren ältesten Urkunden weist der öfter erscheinende Ausdruck villa publica auf herzogliche Landgüter. In diesen Gütern werden Herrenhöfe gelegen sein, die zeitweilig dem Grundherrn zum Wohnsitz dienten, daher stattlicher gebaut und eingerichtet waren als die große Masse der Höfe. Als villa publica werden

¹⁾ A. a. O. S. 15.

²⁾ S. das Güterverzeichnis des Abtes Urolf; Mon. Boic. XI, 14 f.

u. a. bezeichnet Aufhausen bei Landau an der Isar, Dingolfing, Freising.¹⁾ Daß diese herzoglichen Domänen von Zinsbauern oder Leibeigenen bebaut wurden, steht außer Frage. Zu den herzoglichen Domänen gehörten auch die kostbaren Salzwerke von Reichenhall, in denen man schon in der römischen Zeit wohl mit Recht kaiserliches Krongut sucht.²⁾ Nach Tassilos Sturz sind alle diese herzoglichen Güter von den Karolingern eingezogen und Reichsgut geworden. An einem Teil der karolingischen Pfalzen in Baiern läßt sich noch erkennen, daß hier schon römische Niederlassungen bestanden, so in Aibling, Altötting, Mattighofen, Osterhofen, Ranshofen.³⁾ Grundherrschaftlicher Besitz war aber nicht etwa ein Vorrecht der Landesfürsten und der Kirche. Die Freisinger Traditionen des 8. Jahrhunderts sind voll von *mansi cum familiis*, von *servi tributales*, von *familiae servientes*, *liberi tributales*⁴⁾ u. dergl., deren Schenkung an die Kirche von baiuwarischen Grundherren herrührt. Wahrscheinlich erhielten der Herzog und die Vornehmsten des Stammes schon bei der ersten Verteilung des Landes einen größeren Anteil als die große Masse der einzelnen Gemeinfreien, vielleicht auch der Sippen, einen so großen, daß die eigene Bewirtschaftung ausgeschlossen war und ein Bedürfnis nach Heranziehung weiterer Arbeitskräfte sich einstellte. Die Streulage der grundherrlichen Besitzungen, die uns in den Urkunden so auffällig entgegentritt, wird in der Hauptsache auf dieser ersten Landverteilung beruhen. Schon Tacitus (Germ. c. 26) spricht von einer Verteilung des Grundes und Bodens „*secundum dignationem*“, d. h. nach dem Ansehen, der gesellschaftlichen Stellung.⁵⁾ Ohne Verstärkung ihrer Arbeitskräfte wäre aber den Vornehmen eine Ausdehnung ihres Landbesitzes wertlos gewesen. Sie müssen

¹⁾ Bitterauf, Freisinger Traditionen I, Nr. 35, 62, 65.

²⁾ v. Chlingensperg-Berg, Das Gräberfeld von Reichenhall, S. 101.

³⁾ Fastlinger, Karolingische Pfalzen in Altbayern; Forschungen zur Geschichte Bayerns XII, 235; Dopsch, S. 127 f.

⁴⁾ Vgl. u. a. die Schenkungen Chuniberts 752, Timo's in Taalbach bei Moosburg 754, Starcholfs von Affalterbach 755. Bitterauf Nr. 6, 7, 8

⁵⁾ Vgl. dazu Dopsch, S. 70, 197.

also schon damals über leibeigene oder halbfreie Bauern als Grundholden verfügt haben. Ich stimme Dopsch¹⁾ darin zu, daß die Wirtschaftsformen der Grundherrschaft und der freien Bauern neben einander vorkamen und (S. 271), daß schon die lange bestehende monarchische Verfassungsform eine starke soziale Differenzierung bewirkt haben muß. Durch Dopsch hat die Auffassung von dem hohen Alter der Grundherrschaft eine über den einzelnen Stamm hinausreichende, breitere und festere Grundlage gewonnen. Mit Recht nimmt Dopsch an (S. 322 f.), daß die neue Entwicklung der Grundherrschaft an die großen Grundherrschaften der spätrömischen Zeit anknüpfte, denen der größte Teil des römischen Grundes und Bodens gehörte und bei denen sich im 4. Jahrhundert sogar eine grundherrlich-patrimoniale Gerichtsbarkeit ausgebildet hatte. Auch Gutmann (Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechtes, S. 122) findet, daß das Hervortreten einer minderfreien bäuerlichen Bevölkerung teilweise aufs innigste mit der Erhaltung mannigfacher Rechts- und Wirtschaftszustände aus der vor-baiuwarischen Siedlungsschichte zusammenhänge. Zu den von Dopsch geltend gemachten Gründen für eine römische Wurzel unserer Grundherrschaft sei auf einen weiteren, meines Wissens bisher noch nie beachteten hingewiesen, dem ich das höchste Gewicht beimessen möchte. Ich erblicke ihn in den römischen Lehnworten, die sich für nicht wenige Begriffe dieser Organisation und gerade für einige Hauptbegriffe festgesetzt haben. Es kommen hier auch Wörter in Betracht, die ihrem Sinne nach nicht der Grundherrschaft besonders, sondern der Landwirtschaft im allgemeinen oder einem anderen Bereiche angehören, die aber, wie ihr römischer Ursprung zeigt, von grundherrschaftlichen Höfen ihren Ausgang genommen haben müssen. Zum Teil liegt es schon in den Begriffen, daß diese weit eher auf dem Herrenhofe eines Grundherrn lebendig wurden als auf einem gewöhnlichen Bauernhofe. Man denke an Saltner, Pferd (Postbeipferd), Mühle, Kaps-Mühlgraben und an die unten auf-

¹⁾ Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kultur-entwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl d. Gr. I, 272.

geführten Benennungen aus den Bereichen der Obst-, der feineren Blumen-, der Tierzucht. Bei den grundherrschaftlichen Hauptbegriffen denke ich an Zins von census, Scharwerk von scars,¹⁾ Maier von maior, Pacht von pactus. Ferner seien genannt: pflropfen, propaginare (s. Lex Baiuwar. I, 13) und impfen (scheint nach Kluge, S. 215, eine sehr alte, etwa vor dem 7. oder 8. Jahrhundert gemachte Entlehnung aus dem Lat. zu sein); Saltner, Aufseher der Weinberge, Holz-, Flurwächter, in Tirol gebräuchlich, von saltus, Gehege, Gehölz, saltuaris, saltuarius, saltus custos, Du Cange, romanisch il salter, der Waibel, vgl. Schmeller II, 271; Pferd (parafredus, genauer vulgärlat. paraverêdus, Postbeipferd),²⁾ bair. Mutt (modius, Scheffel), die Mühle (molina neben ahd. quirn), Kaps (capis, Mühlgraben), der in den Urkunden gebrauchte Ausdruck für Tagwerk: jurnales, jornales, die in Andechs und Schops³⁾ zu Ortsnamen gewordenen Flächen- und Gütermaße andecena (Lex Baiuwar.) und Schuppose ($\frac{1}{4}$ Tagwerk; s. Du Cange u. Schmeller). In der Urkundensprache lebten die Ausdrücke der römischen Grundherrschaft: coloni und colonia fort. Zahlreich sind die Lehnwörter im feineren Gartenbau, in den Obst-, Gemüse-, Blumennamen, wie Kirsche (cerasum), Birne (pirum), Pfirsich (persicum), Pflaume (prunum),

¹⁾ S. das Staffelseer Inventar, Mon. Germ. Capit. I, 250 und Du Cange unter scars = angaria. Scaremez, in einer Hdschr. der Lex Baiuwar. von alter Hand übergeschrieben über andecenas, deutet Mederer, Leges Baiuvarior. S. 66, wohl richtig als Scharwerksmaß, mensura operarum. Unser „Schar“ ist ein anderes germanisches Wort: scars, mit der Bedeutung: Menge, Heer, Heeresschar (vgl. Scharwache). S. Kluge; Baldamus, Das Heerwesen unter den späteren Karolingern, S. 69 f. Eine dritte Bedeutung des Wortes ist nach Urk. v. 796 Waldanteil, Nutzungsanteil an der gemeinen Mark; s. Deutsche Gaue, 22, Lfg. 6, S. 8.

²⁾ Vgl. Du Cange unter scars = angaria u. parafredus; Schmeller II, 443. Vielleicht darf man für die romanische Wurzel der Grundherrschaft auch Gewicht darauf legen, daß die Zeugnisse für scars und parafredus aus dem grundherrschaftlichen Inventar des Klosters Staffelsee von c. 812 stammen.

³⁾ Ober- und Unter-Schops, Einöden östl. v. Klein-Helfendorf; an zwei Stellen in der Nähe verzeichnet die alte topographische Karte „Römerhügel“.

Zwetschge (pr. damascenum), Quitte (gemeinroman. cotonea), Kastanie (roman. castinea), Walnuß (nux?), Mandel (amandula), Maulbeere (morum), — von allen Obstarten hat nur der Apfel einen germanischen Namen¹⁾ — Spargel (asparagus), Gurke (cucumis), Fenchel (foeniculum), Kohl (caulis), Zwiebel (cepula), Rettich (radix), Pfeffermünze (mentha), Rose, Lilie. Aus der Tierzucht: Falke (spätlat. falco), Pfau (pavo), Flaum (pluma), mausern (mutare), Käfig (cavia). Alles deutliche Zeugen für die Kontinuität der Entwicklung auch auf diesem Gebiete.²⁾ Die Existenz einer alten germanischen Grundherrschaft aber folgert Dopsch (S. 84 f.) schon aus den Berichten Cäsars und Tacitus (Germ. c. 25 u. 15); er weist auf die bedeutende militärische Organisation Marbods hin und bemerkt: „Die Heerführer und Gaufürsten haben sicher nicht nur für sich reiches Grundeigentum erworben, sondern davon alsbald auch an ihr kriegerisches Gefolge und ihre Unterbeamten ausgeteilt. Das ist aber gleichbedeutend mit der Entstehung grundherrschaftlicher Verhältnisse.“ Daß mit der Annahme des Christentums dann eine weitere und sehr wirksame Quelle für die Ausbildung der Grundherrschaft gegeben wurde, ist zur Genüge bekannt. Mit dieser Anschauung von dem hohen Alter der Grundherrschaft fällt die Lehre von der Gleichstellung aller Freien, wie sie vorher einen der wichtigsten Züge im Bilde des germanischen Altertums bildete.

In der Lex Baiuwar. tritt uns die Grundherrschaft als regelmäßige, offenbar längst vorhandene Erscheinung entgegen. Daß gerade für die Kirche in diesem Gesetzbuche die Leistungen ihrer

¹⁾ Tacitus, Germ. c. 5, hielt Germanien zu kalt für den Obstbau.

²⁾ Zu demselben Ergebnis, Kontinuität der römischen und baiuwarischen Grundherrschaft, ist die eben erschienene Darstellung von Herm. Wopfner gelangt: Die Besiedelung unserer Hochgebirgstäler. Dargestellt an der Siedelungsgeschichte der Brennergegend (Zeitschrift d. deutsch. u. österreich. Alpenvereins, Bd. 51, 1920, S. 55 f.). Daß sich „neben den deutschen Grundherren auch die romanischen behaupteten“, versteht der Verf. wohl selbst nur für einen Teil derselben. In seiner Schrift besitzen wir nun die beste Siedelungsgeschichte auf altbairischem Boden.

Grundholden festgesetzt werden (Tit. I, c. 13: de colonis et servis aecclesiae), zeigt neben den Urkunden, wie rasch der Grundbesitz dieser Macht in wenigen Jahrzehnten nach der Erhebung des Katholizismus zur Staatsreligion herangewachsen war. In zwei bis drei Menschenaltern hat sich in Baiern die Kirche zum vermöglichsten Grundherrn des Landes, wohl noch über den Landesfürsten, aufgeschwungen. Aber man darf nicht übersehen: ein wesentlicher Unterschied in der Verteilung der Wirtschaftsformen, in dem Verhältnis der grundherrlichen zu den freien Landgütern ist durch diesen ausgedehnten Wechsel der Besitzer kaum herbeigeführt worden. Denn die meisten Schenkungen an Stifter und Klöster rührten von weltlichen Grundherren oder von Klerikern, die grundherrlichen Familien angehörten. Die Umwälzung vollzog sich also innerhalb einer und derselben Wirtschaftsform, nicht in dem Zahlenverhältnis der einen zur andern.

Wenn auch in einem Zeugnisse über die alemannischen Zustände keine schlagende Beweiskraft für die bairischen gesucht werden kann, so dürfen wir doch im Hinblick auf die Verwandtschaft dieser Nachbarstämme und die vielfache Ähnlichkeit ihrer wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse an ihm nicht achtlos vorübergehen. Aus der Schilderung des Sophisten Libanius von Antiochia ergibt sich, daß bei den Alemannen schon im 4. Jahrhundert geschlossene grundherrliche Dörfer vorhanden waren, die parzellenweise an Unfreie und Halbfreie verpachtet wurden, und daß innerhalb der größeren Dörfer schon damals eine starke Zersplitterung des Grundeigentums eingetreten war,¹⁾ wie wir sie auch in Baiern seit dem 8. Jahrhundert urkundlich nachweisen können.

Die sozialen Verhältnisse lassen sich hier von den wirtschaftlichen, durch die sie hauptsächlich bestimmt werden, nicht trennen. Die vielbesprochenen „nobiles“ der bairischen Urkunden sind nicht etwa nur Angehörige der fünf hohen Adelsgeschlechter, der „quasi primi post Agilolvingas“ (L. B. III, 1), sondern die vermöglicheren, sicher auch schon durch ihre

¹⁾ S. Dopsch, I, 256.

Lebensweise über den Bauern erhobenen, nicht mehr hinter dem Pfluge gehenden Freien, wir dürfen sagen, es sind eben die Grundherren, eine von den Gemeinfreien nicht rechtlich, aber tatsächlich geschiedene, sozial höherstehende, auch wahrscheinlich politisch bevorrechtete Klasse. Von den Faktoren, die auf Lebenshaltung und gesellschaftliches Ansehen eines Gemeinfreien einwirken, war doch keiner so entscheidend wie die Eigenschaft des Grundherrn. Diese *nobiles* sind in die Klasse der Vollfreien einzugliedern, aber nicht mit diesen identisch. Ein Geburtsstand, in den man doch durch reichlichen Landerwerb eintreten, aus dem man durch Vermögensverlust ausscheiden kann. Wahrscheinlich aber zugleich ein Berufsstand und zwar der militärische, eine Fortsetzung des altgermanischen Heergefolges. Es wird zur Regel geworden sein, daß die der bauerlichen Arbeit entwöhnten vermöglichen Vollfreien, die ihre Beschäftigung nur in Krieg, Jagd und Rechtsprechung fanden, sich dem Herzoge kommandierten, in seine Vasallität oder die eines anderen mächtigen Herrn eintraten und ihre Wehrpflicht durch Reiterdienst verrichteten. Dieser Anschauung steht nahe die von Hasenöhr¹⁾, wonach diese *nobiles* ein durch Kommendation Gemeinfreier an den Herzog entstandener Dienstadel waren.

§ 6 des Dingolfinger Synodaldekrets, M. G. Leg. III, 460, besagt: wenn einer *de nobili genere* aus seinem Erbe an die Kirche schenken will, steht dies in seiner Befugnis und darf ihn niemand daran verhindern. Gutmann, Die soziale Gliederung der Bayern, S. 25, hat recht, daß dieses Dekret nur eine Bestimmung der Lex I, 1 wiederholt. Daß in der Lex vom *liber*, im Dingolfinger Dekret vom *nobilis* die Rede ist, beruhe auf der zeitlichen Entfernung der Quellen. Daß aber der Grund der Wiederholung der von Gutmann angenommene sei, möchte ich bezweifeln. Er erblickt in dem Dekret „auf der einen Seite eine leise Mahnung an die besitzenden Freien, ein ihnen zustehendes Recht auch anzuwenden, auf der andern eine Ermahnung an die Bischöfe und Äbte, von ungerechtfertigten

¹⁾ Archiv f. österreich. Geschichte 97, 27 f.

Angriffen auf Freiengut abzustehen“. Die Wiederholung dürfte eher dadurch veranlaßt sein, daß in dem Menschenalter zwischen Erlaß des Volksrechtes und des Dingolfinger Dekrets die herzogliche Vasallität sich mächtig ausgedehnt hatte und nun wohl nahezu den gesamten Adel in ihren Reihen zählte. In so veränderter Lage mag man eine Bestätigung der früheren Vorschrift zweckmäßig gefunden haben, wiewohl schon diese ausdrücklich besagt: niemand soll einen Freien an solchen Schenkungen hindern, nicht der König, nicht der Herzog. Wie der Herausgeber Merkel (S. 460, Anm. 73) nachgewiesen hat, wurde sowohl nach dem Erlaß der Lex als des Dingolfinger Dekrets für zahlreiche kirchliche Schenkungen von *liberi* und *nobiles* die Erlaubnis des Herzogs erteilt. Wahrscheinlich weil der tradierte Besitz aus herzoglicher Vergabung rührte (vgl. die unten zitierte Abhandlung von Heinrich Brunner, Die Landschenkungen der Merovinger und Agilolfinger), vielleicht aber auch aus dem Grunde, weil die Vasallen auch ihren anderweitigen Besitz nicht ohne Zustimmung des Lehensherrn schmälern durften.

Daß es vor dem 8. Jahrhundert vielleicht noch mehr adelige Geschlechter gegeben haben mag als die im Volksrecht genannten fünf, wird Dopsch (II, 106) zuzugeben sein. Aber aus dem Volksrecht oder den Urkunden läßt sich nichts dafür geltend machen. „*Quasi primi post Agilolvingas*“, wie es in III, 1 der Lex B. von den 5 *genealogiae* heißt, bedeutet doch nichts anderes als „so gut wie die ersten nach den A“. Ohne direkte Beziehung auf die fünf Geschlechter spricht das Volksrecht nur an zwei Stellen von *nobiles*. An der einen (21, 6) erfahren wir, daß auf den Höfen von Adelligen gezähmte Singvögel herumflogen. Hierbei an andere Adelige zu denken als die in 3, 1 aufgeführten liegt kein Grund vor. Der andere § (18, 1) bestimmt, daß für den von einem andern ums Leben gebrachten Berufskämpfer (*campio*), wenn es gleich einer vom Adel ist (*quamvis nobilis sit persona*), nicht mehr Wergeld als 12 Schillinge entrichtet werden soll — eine Bestimmung, die m. E. mit III, 1 in Zusammenhang zu bringen ist. Unter *nobilis* kann dann nur ein

Angehöriger der fünf Adelsgeschlechter verstanden werden. Ein solcher wurde, wenn er zum Berufskämpfen herabstieg, was das Wergeld betrifft, nach diesem seinem Berufe bewertet, nicht nach seinem vornehmen Geburtsstande, der ihm sonst das doppelte Wergeld eines Freien gesichert hätte.

Die ungeheuere Ausdehnung des Grundbesitzes, den die Urkunden bei einzelnen dieser mächtigen Herren erkennen lassen, schließt eine andere Art der Bewirtschaftung als die grundherrliche durch hörige Zinsbauern unbedingt aus und rechtfertigt die Bezeichnung als Großgrundbesitz. Man versetze sich z. B. in die Verhältnisse des Gründers des Klosters Scharnitz, Reginperht, der im Jahre 763 diesem Kloster Güter schenkt von Scharnitz und vom Dorfe Wallgau, südlich vom Walchensee, von Imst und den benachbarten Orten Flurling und Polling über Schlehdorf und Orte der Weilheimer Gegend nach Schöngesing bei Bruck, nach Pasing und Gräfelfing bei München, nach der Gegend von Dachau, nach dem Rottachgau in Niederbayern und der Gegend von Mühldorf reichend.¹⁾ Oder man denke an den Latifundienbesitz des bekannten Halbromanen Quarti oder Quartinus „nationis Noricorum et Pregnariorum“ (Sohn eines baiuwarischen Vaters und einer romanischen Mutter), der 828 dem Kloster Innichen Güter in Sterzing, in Bozen und an neun anderen Tiroler Orten übermacht²⁾ — ein wertvolles Zeugnis dafür, daß auch in wirtschaftlicher Beziehung eine Kontinuität zwischen den bairischen und romanischen Verhältnissen bestand. Wie sollten die Herren so ausgebreiteten Landbesitzes und der entsprechenden Menge von Hintersassen nicht eine besondere, hervorragende gesellschaftliche Stellung behauptet haben?

Aus den beiden oben angeführten Urkunden erhellt eine außerordentlich große Zersplitterung des Grundbesitzes. Eine solche war für die Grundherrschaft charakteristisch. Wie

¹⁾ Die Traditionen des Hochstifts Freising, her. von Bitterauf I, Nr. 19 (Quellen u. Erörterungen z. bayer. u. deutsch. Geschichte, N. F., Bd. 4, 1905).

²⁾ Bitterauf I, Nr. 550.

schon v. Below, *Der deutsche Staat des M.-A.* I, 116, urteilte: ein Grundherr besaß in der Regel in einer Mehrzahl von Dörfern ein oder mehrere Bauerngehöfte oder Landstücke; geschlossene Dörfer oder Distrikte, worin eine Grundherrschaft das alleinige Eigentum an Grund und Boden hatte, gehörten zu den seltenen Fällen. Unsere Auffassung der *nobiles* als Grundherren²⁾ wird gestützt durch die Überschrift der Salz-

²⁾ Diese gemäßigte grundherrliche Theorie, wie man sie nennen könnte, entfernt sich weit von der von Heck, *Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte* (1900) S. 77 f., von Wittich, *Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland*, von Gutmann, *Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechtes* (1906) vertretenen, wonach alle Gemeinfreien Grundherren waren, die — wenn ein drastischer Ausdruck erlaubt ist — auf der Bärenhaut lagen und herrschten, während die bäuerlichen Arbeiten ausschließlich von der großen Masse der Hörigen und Leibeigenen verrichtet wurden. Gutmann erklärt in seinem (übrigens sehr wertvollen und auf den mühevollsten Untersuchungen beruhenden) Buche *Nobilität und ungeminderte Libertät* als inhaltlich gleichwertige Begriffe (S. 23) und faßt seine Hypothese dahin zusammen (S. 8): „Der Vollfreie ist seinem wirtschaftlichen Beruf nach nicht Bauer, sondern im Durchschnitt seiner Klasse Grundherr kleinen oder mittleren Stils; die für die Grundherrschaft des Vollfreien nötigen bäuerlichen Elemente werden durch die auch juristisch tiefer stehenden Gruppen der Minderfreien und Unfreien aufgebracht.“ „Wirtschaftliche Arbeit ist Knechtsarbeit und Knechtsarbeit ist verachtet“ (S. 232). „Nobilis bedeutet lediglich den vollfreien Volksgenossen im weiteren Sinne. Der nobilis steht im gleichen Rang mit dem vollfreien liber und dem ohne terminologischen Zusatz auftretenden Tradenten der Schenkungsurkunden“ (S. 281). Entschiedene Ablehnung erfuhr die Anschauung Hecks und Wittichs, die in den Kreisen der Rechts- und Wirtschaftshistoriker nicht ohne alle Zustimmung blieb, durch Heinrich Brunner: *Nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volksrechte und Ständerechtliche Probleme* (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. Jahrgang 19, 76 f. u. 23, 193 f.). Bitterauf (Einleitung zu seiner Ausgabe der Freisinger Traditionen, *Wirtschaftsgeschichte*, S. LXXVIII) meint, daß die *Nobiles* „keine von den Freien streng geschiedene Kaste ausmachten“, daß sie sogar mit den Freien zu identifizieren seien. Mit Recht haben die Rechtshistoriker Brunner, v. Luschin, Werunsky (vgl. Dopsch II, 106) sich dahin ausgesprochen, daß unter diesen *nobiles* wirtschaftlich und sozial hervorragende Freie zu verstehen, an einen juristisch abgeschlossenen Stand aber nicht zu denken sei. Zu meiner Auffassung der „*nobiles*“ als Grundherren stimmt,

burger Breves notitiae, welche die „nobiles“ von den „mediocres“ unterscheidet: „Nomina et predia fidelium nobilium et medicorum.¹⁾ Unter den medicos sind nicht etwa Minderfreie, sondern, wie sich aus den einzelnen Schenkungen ergibt, Vollfreie zu verstehen. Wären Güter von Grundholden geschenkt, so müßte die Erlaubnis der Grundherrschaft ausgesprochen sein, was in diesem Traditionenverzeichnis nie erwähnt ist. Es ist nicht anzunehmen, daß der Verfasser dieses rechtliche Erfordernis als unwesentlich übergangen habe. Zwischen den Landschenkungen der nobiles und der nicht mit diesem Prädikat bedachten Schenker tritt ziemlich deutlich im allgemeinen nicht nur ein Wert-, sondern auch ein Wesensunterschied hervor. Nur unter den Schenkungen der ersteren erscheinen Gütermassen, die durch ihre Ausdehnung den Schenker als Grundherrn kennzeichnen: von 9 Höfen, von 15 Höfen mit allem Zubehör. Dagegen trifft man Schenkungen des ganzen Vermögens oder des ganzen Landbesitzes, zuweilen mit der Selbstübergabe des Donators verbunden, wie zu erwarten, weit überwiegend unter den Nicht-nobiles. Mustert man die ersten neun Druckseiten der Salzburger Traditionen (U.-B. II, A 1 fgd.), so findet man unter den Schenkern (Schenkungen einer Mehrzahl von Sippen- oder Familienangehörigen nur als 1 gezählt) 80, die als nobiles oder illustres, praeclari, nobiles et potestativi oder als comites²⁾ bezeichnet werden, gegenüber 68, die ohne daß es auch (einzelne) romanische nobiles gab. Ardeo spricht in seinem Leben Corbinians (ed. Krusch cap. 37) von einem „nobilis tam genere quam forme (sic) Romanus“ Dominicus aus dem Breonenvolke.

¹⁾ Salzburger U.-B. II, A. 1—23.

²⁾ Potestativi bezeichnet vielleicht die zu Traditionen Berechtigten — qui potente manu tradere possunt. S. Heck, S. 81; Gutmann, S. 26. Der Ausdruck kann auch an die „potentes“ erinnern, wie sich die römischen privaten Grundherren bezeichnenderweise bereits nannten. S. Dopsch, Grundzüge I, 327. Daß Bezeichnungen wie vir clarissimus, venerabilis, honorabilis u. dgl. nur epitheta ornantia sind, hat schon Gutmann S. 28 bemerkt. Unter den Schenkern sind solche, die als presbyteri und zugleich nach dem Geburtsstande als viri nobiles bezeichnet werden, neben presbyteri ohne das letztere Prädikat — eine Unterscheidung, die für meine Auffassung spricht.

Standesprädikat oder nur als *liberi* genannt sind. Selbstverständlich hatten die Reicheren mehr Mittel und Neigung zu kirchlichen Schenkungen. Gleichwohl darf man an dieses Zahlenverhältnis die Folgerung knüpfen, daß die Zahl derer, die über Großgrundbesitz verfügten, schon im 8. Jahrhundert eine verhältnismäßig hohe war. Immerhin möchte ich darin eine Minderheit der Gemeinfreien erblicken. Daß während des ganzen karolingischen Zeitraums eine reißende Abnahme der vollfreien Bauern sich vollzog, darüber sind wohl alle Forscher einig. Die Annahme aber, daß alle Vollfreien damals oder schon im 8. Jahrhundert Grundherren waren, geht zu weit. Es muß auch freie Bauern gegeben haben, die die volle schwere Bauernarbeit auf sich nahmen. Dopsch, S. 272, hat bereits auf die Stellen der *Lex Baiuwar.* (XII, 1—3 u. Appendix I) hingewiesen, aus denen erhellt, daß Gemeinfreie persönlich an der bäuerlichen Wirtschaft beteiligt waren. Gutmanns Versuch, die Beweiskraft dieser Stellen zu erschüttern, ist, wie mir scheint, nicht geglückt. Er meint (S. 285): entweder gehen sie nur auf die bäuerlichen Klassen der Minderfreien und Unfreien — dagegen beachte man die Ausdrücke der *Lex*: *si ingenuus est* und *liber homo* — oder sie sind, soweit sie sich auf Vollfreie beziehen, nicht wörtlich zu interpretieren — was gegenüber der Klarheit der Stellen bedenklich ist. Denselben Schluß wie die zitierten Stellen des Gesetzbuchs legt ein Teil der von Gutmann (S. 235 bis 241) gemusterten urkundlichen Zeugnisse nahe, besonders die Tradition Helidmunts (Bitterauf Nr. 546), die nach Gutmann selbst „auf den ersten Blick“ seiner Theorie gefährlich ist (S. 239), und die Selbstübergabe des Freien Perahart (Bitterauf Nr. 404), der nur 12 Tagwerk und 1 Leibeigenen besitzt und diese 818 samt seiner eigenen Person dem Hochstift Freising übergibt, „um von diesem Kost und Kleidung zu erlangen“ und in seinen alten Tagen versorgt zu werden. Helidmunt aber tritt dem Hochstift 827 das Obereigentum einer Kolonie mit drei Leibeigenen ab und begibt sich in den Stand der Minderfreien, mit der Verpflichtung, in ganz bestimmtem, ausgiebigem Maße an der Feldarbeit auf diesem Gute teilzunehmen. Es ist

undenkbar, daß Bauern in derartigen Lebensstellungen vor ihrer *capitis deminutio* keine bäuerliche Arbeit verrichtet haben sollen!

Übrigens urteilt Dopsch a. a. O. wohl mit Recht, daß beide Wirtschaftsformen, die grundherrschaftliche und die freibäuerliche, zum Teil ineinander eingriffen und daß es wahrscheinlich zahlreiche Vollfreie gab, die einen Teil ihres Grundeigens selbst bewirtschafteten, zugleich aber auch Stücke davon an andere zur Bewirtschaftung ausgetan hatten — Grundherren und Bauern in einer Person.¹⁾

Die Frage, ob die *Nobiles* politische Vorrechte genossen, läuft im Grunde darauf hinaus, ob sie Zulassung und Stimmrecht auf den Landtagen hatten, oder ob diese Rechte allen Freien zustanden. Erwägt man, daß auf dem Landtage von Dingolfing 932, dem ältesten, von dessen Frequenz wir erfahren, die Zahl der Teilnehmer nur 117 war, so dürfte Wahrscheinlichkeit für die erstere Annahme sprechen. Die seltsam dunkle Stelle „*Tagadeo erat nobilis, sicut in provincia solent fieri*“ (785—797), *Mon. Boic.* 28 a, p. 23, faßt Felix Dahn (Die Könige der Germanen IX, 111, 113) als „Großgrundbesitzer, wie man es hier zu Lande versteht“. H. Brunner (23, 237) findet den Grund zu der Bemerkung über *nobilis* in dem Namen *Tagadeo*, der Tagknecht, d. h. den niedrigsten Knecht bedeute, also in merkwürdigem Gegensatz zu dem Prädikat *nobilis* stehe. Es bleibt aber unklar, inwiefern der erläuternde Zusatz diesen Widerspruch weniger auffällig machen soll. Gegen Fastlingers Annahme (Die wirtschaftl. Bedeutung der bayer. Klöster, S. 14), daß die Kirche ihre reichen Landschenkungen vornehmlich Angehörigen der fünf hohen Adelsgeschlechter verdankt habe, hat sich mit Recht schon Gutmann, S. 289 f. erklärt, dem Dopsch (II, 107) sich anschloß. Fastlingers Ansicht behält aber ihre Richtigkeit, wenn man statt der fünf hohen Adelssippen den oben gezeichneten Begriff der *nobiles* versteht.

Bei den zurückgebliebenen Romanen wie bei den einer Grundherrschaft unterworfenen germanischen Bauern haben wir

¹⁾ Vgl. über diese Fragen auch v. Below a. a. O. 114 und die dort aufgeführte Literatur.

es — bei den ersteren mit wenigen Ausnahmen — mit unfreien oder minderfreien Landsiedlern zu tun. Während die Siedelungen der ersteren durch die fremde Herkunft ihrer Namen gekennzeichnet sind, bieten die mannigfachen Namen der zweiten Gruppe kein Kriterium für ihren wirtschaftlichen Charakter. Auch treffen wir beide Arten von Ansiedlern und fast alle Arten von Namensbildungen sowohl in Dörfern als in Einzelhöfen. Heutzutage umfassen die ländlichen Ansiedelungen des bairischen Stammes sowohl Dörfer und Weiler als Einzelhöfe, die in Baiern Einöden¹⁾ heißen und zwar weisen diese beiden Gruppen nahezu völlig gleiche Stärke auf. Im heutigen Südbaiern (also mit Einschluß schwäbischer, dagegen mit Ausschluß ausgedehnter altbairischer Lande im Osten, im Süden und an der Donau) zählte man ca. 1905 ungefähr ebenso viele Einöden (9106) als Dörfer (3326) und Weiler (5832) zusammen.²⁾ Besonders im Osten, in den Alpen und Voralpen überwiegt die Ansiedelung in Einzelhöfen. Diese doppelte Art der Besiedelung ist mit Sicherheit schon bei der Besitzergreifung des Landes anzunehmen, sowohl auf Grund der Ortsnamen als weil wir beide Arten als altgermanische Sitte schon aus der Germania des Tacitus (cap. 16) kennen. Auf Einzelhöfe³⁾ ist der vielzitierte Satz zu deuten: *Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit*. Daß aber nicht an ausschließliche Herrschaft der Einzelniederlassungen gedacht werden darf, lehrt sogleich der folgende Satz: *vicos locant non in nostrum morem conexis et cohaerentibus aedificiis* — ihre Dörfer bauen sie so, daß die Häuser nicht wie in den römischen Dörfern stadähnlich beisammen, sondern

¹⁾ Den ältesten bisher bekannten Beleg für diese Bezeichnung bietet wohl der Falkensteiner Codex (1165–1193) ed. Petz, S. 9: *de Solitudine, id est Ainhode*. Mit öde hat das Wort ursprünglich nichts zu tun; gleich Heimat, Kleinod ist ahd. *ain-oti*, Einsamkeit (bair. *Ainet*) aus *ein* (allein) mit der Nachsilbe — *ôti* gebildet. S. Schmeller I, 89; Kluge, *Ety-molog. Wörterbuch*⁸. 109; Vollmann, *Flurnamensammlung* 40.

²⁾ Reindl, *Dörfer, Weiler, Einzelhöfe in Südbayern* (Mitteilungen d. Geograph. Gesellschaft in München I, 1904–1906).

³⁾ Anders die erläuternde Ausgabe von Schweizer-Sidler, 6. Auflage von Ed. Schwyzer, S. 33, Anm. 2.

frei stehen — suam quisque domum spatio circumdat. Vicos steht m. E. nicht nur im Gegensatz zu den vorher besprochenen urbes, sondern auch zu dem unmittelbar vorausgehenden Satze: colunt — placuit. Das vorausgehende ne pati quidem inter se iunctas sedes darf nicht gegen den Bestand von Dörfern gedeutet werden, es besagt nur: sie wollen nichts von Wohnsitzen wissen, wo (wie in den römischen) Haus an Haus steht.¹⁾

In den Urkunden werden die Grundholden oder Hintersassen einer Grundherrschaft, wie sie erst viel später hießen, bezeichnet als tributales, servi tributales, liberi tributales, später censuales,²⁾ als Barschalken, coloni,³⁾ aldiones oder altiones. Soweit es nicht Leibeigene sind, werden diese Klassen als Minores, Minder- oder Halbfreie zusammengefaßt und auch diese Minores werden nicht selten einfach Liberi genannt. Von einer Erörterung über dieses Verhältnis und über die Bedeutung der verschiedenen Namen wie von der Zeichnung der wirtschaftlichen Lage dieser Zinsbauern kann nach der Darstellung Gutmanns a. a. O. und Bitteraufs Einleitung (Zur Wirtschaftsgeschichte) zu seiner Ausgabe der Freisinger Traditionen, Bd. I, abgesehen werden. Wertvoll wäre es, wenn sich über das Zahlenverhältnis der drei von

¹⁾ Schwyzer a. a. O.

²⁾ In den Freisinger Urkunden erscheint dieser Ausdruck, der offenbar genau dasselbe bedeutet wie tributales, zuerst in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts; Bitterauf II, Nr. 1315n.

³⁾ Auch in der Lex Baiuwar. I, 13: de colonis vel servis aecclesiae, wo vel alternativ zn verstehen ist. Colonia erklärt Bitterauf (I, S. LXXV) als einen vom Hauptgute abgesonderten Hof. Diese coloniae sind weit überwiegend oder sogar durchweg in Einöden und Weilern zu suchen. Unter ihren Bewohnern gab es nur ganz ausnahmsweise Freie. Vgl. die von Bitterauf a. a. O. zitierten Zeugnisse. Über die Leistungen des colonus Gutmann (S. 127 f.), der den colonus für einen minderfreien ingenuus hält. Dafür spricht besonders: „tam in servis quam in colonis“ 776, Bitterauf Nr. 72b. Als Ortsname hat sich colonia in Köln bei Oberaudorf erhalten. Daß der Grundherr Ratolt 839 an Freising seinen Besitz in Hupphinheim übergibt „preter unam colonicam, quam vasallo suo Rihperhto in proprietatem tradidit“ (Bitterauf, Nr. 634), darf man nicht mit dem Herausgeber (I, S. LXXVI) dahin auslegen, daß Rihperht als Kolone anzusprechen ist.

uns angenommenen Wirtschafts- und Siedelungstypen: der grundherrlichen Organisationen, der Sippendörfer, der Siedelungen von Gemeinfreien, die nur in Markgenossenschaften organisiert waren (aber auch mit zinsbäuerlichen Höfen gemischt sein konnten), wenigstens eine annähernde Schätzung aussprechen ließe. Sowohl die einer Grundherrschaft unterworfenen Güter (die teils ganze Gemarkungen einnahmen, teils in solchen neben den Gütern freier Bauern lagen) als die Dörfer mit Sippensiedelungen müssen sehr zahlreich gewesen sein. Für die grundherrlichen Güter wird dies bewiesen durch die große Zahl von solchen, die schon im ersten Jahrhundert unserer urkundlichen Überlieferung bezeugt sind, für die Sippensiedelungen durch die große Menge von -ing-Orten, bei denen alle Voraussetzungen für die Annahme alter, echter -ing erfüllt sind.

Gutmann versuchte die Formelgruppen der Traditionen statistisch zu verwerten und fand (S. 225), daß unter 697 Freisinger Traditionen in 425 Fällen der Pertinenzbestand deutlich die grundherrschaftliche Organisation erkennen lasse, während in 68 Fällen wahrscheinlich eine grundherrliche Betriebsverfassung gegeben sei. Es sei also eine erhebliche Überlegenheit der grundherrlichen Pertinenzbeschreibungen gegeben. Für die Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage: Zahlenverhältnis der grundherrlichen Ansiedelungen zu den Sippenorten und den freieigenen Landgütern kann aber diese Statistik nicht verwertet werden. Denn selbstverständlich waren, wie schon betont wurde, die Möglichkeit und die Lust zu Vergabungen an die Kirche bei den Grundherren als der reichsten Klasse weit stärker als in den mäßiger begüterten Schichten. Mit anderen Worten: Unter den Grundherren war für einen weit größeren Teil Anlaß zu ihrem Fortleben in einem urkundlichen Zeugnis gegeben als unter den übrigen Klassen. Es wäre daher nicht zulässig, aus der Häufigkeit ihres Auftretens als kirchliche Donatoren auf den Grad der Häufigkeit ihres Vorkommens im Verhältnis zu anderen Wirtschaftsformen zu schließen, um so mehr, da bei Gutmann seine weite, m. E. nicht zutreffende Ausdehnung des nobilis-Begriffs hinzukommt.

Gutmann (S. 70—76) hat auch das Zahlenverhältnis der nicht Vollfreien zu den Vollfreien untersucht und ist zu dem, wie mir scheint, begründeten Ergebnis gelangt: die Vollfreien werden an Kopfzahl von den minderen Ständen übertroffen — in Freisinger Urkunden stehen 161 Tradenten 1362 Unfreien gegenüber —, der Überschuß der letzteren fordere sogar zwingend die grundherrschaftliche Organisationsform. Um für eine statistische Frage der Volksgliederung wenigstens annähernd das richtige Verhältnis zu gewinnen, ist jedoch zu beachten: da bei dieser Zählung die Familien der Unfreien nach ihrer Kopfzahl, also auch Weiber und Kinder mitgezählt sind, sind diese schätzungsweise auch bei den Schenkern in Anschlag zu bringen, deren Zahl also etwa um das 4—5fache zu vermehren. Weitere Berechnungen Gutmanns (S. 112, 114) lauten: 310 Unfreie auf 101 bäuerliche Betriebe und 4,7, bzw. 4,3 Eigenleute auf einen Hufenkomplex. Gutmanns Statistik (S. 71) betrifft nur das Verhältnis der Vollfreien zu den „nicht vollfreien Personen“, also zu den niedrigeren Standesklassen im weitesten Umfang, mit Einschluß der Minderfreien, der zinspflichtigen Bauern. Über Leibeigene (*servi*, *mancipia*) verfügten die Sippen und ihre Angehörigen gleich den einzeln stehenden Vollfreien ebenso wie die Grundherren und auch von diesen Klassen von Landeigentümern wurden sie nicht nur zu häuslichen Dienstleistungen, sondern insbesondere auch zur bäuerlichen Arbeit verwendet. Dazu reicht der Zeitraum, über den sich Gutmanns Untersuchung erstreckt, bis auf Bischof Waldo (906), also auch in eine Zeit, da die Sippenverbände nur mehr historischen Charakter hatten und ihre Dörfer wahrscheinlich meist in grundherrliche Besitzungen übergegangen waren. In Bezug auf das Zahlenverhältnis zwischen den drei Wirtschaftstypen, die wir unterscheiden, kann also auch aus diesen Berechnungen nichts gefolgert werden. Es liegt mir aber fern, Gutmanns statistischen Ergebnissen darum ihren Wert im allgemeinen abzusprechen. Was das Verhältnis zwischen den von freien Zinsbauern und den von Leibeigenen bewirtschafteten grundherrlichen Höfen betrifft, verdanken wir eine wertvolle Nachricht der Inventari-

sierung des Bistums Augsburg 810. Unter dessen Ländereien betrug die Zahl der an Freie, d. h. minderfreie Zinsbauern ausgegebenen Höfe 1041, mehr als das Doppelte der 466 von Leibeigenen bebauten Höfe.¹⁾ Man darf daraus keine Schlußfolgerung auf die Verhältniszahl der Leibeigenen überhaupt ziehen, da es sich hier nur um die bäuerlichen Kreise dreht. Die Unfreien, die nicht zu diesen Kreisen gehörten, sondern als Dienstboten oder Gewerbsgehilfen im Hause beschäftigt wurden, waren aber wohl eine Minderzahl gegenüber den in der Landwirtschaft verwendeten.

Unter den 124 Freisinger Traditionen aus der Zeit der Agilolfinger sind ungefähr 60, bei denen die Schenkung von mehr als einem Hofe und von Gütern an verschiedenen Orten, der Besitz eines herzoglichen Lehens, die Schenkung einer Kirche, die Schenkung einer großen Zahl von Leibeigenen (z. B. 33 bei Bitterauf Nr. 58) und die ausdrückliche Erwähnung von Zinsbauern (*coloni*, *familiae cum coloniis*, *tributales*, *al-diones* u. s. w.) mit größter Wahrscheinlichkeit einen Angehörigen der grundherrlichen Klasse als Donator erkennen lassen, während bei der anderen Hälfte der Traditionen die Frage, ob in dem Schenker ein Grundherr oder ein gewöhnlicher Freier bäuerlichen Schlags zu suchen ist, meist nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit beantwortet werden kann, die erstere Möglichkeit aber immerhin in den meisten Fällen offen bleibt. Man hat die Ansicht ausgesprochen, das rasche Anwachsen des geistlichen Großgrundbesitzes habe dazu geführt, daß schon in der Karolingerzeit die Kirche, für die das römische Recht in Geltung blieb, unter Herübernahme des römischen Kolonats auch Freie gegen Bezahlung eines Zinses und Leistung persönlicher Dienste, aber ohne Aufhebung ihrer persönlichen Freiheit mit Land belehnt habe (so Döberl, *Entwicklungsgeschichte Bayerns* I³, 43). *Coloni* und *coloniae* erscheinen aber schon vom Anfang der urkundlichen Zeit an auch im Besitze weltlicher Grundherren. S. Bitterauf Nr. 4, 6, 9 b, 15, 24 a und öfters. Ich

¹⁾ Mon. Germ. Capitularia ed. Boretius I, 252.

möchte annehmen, daß die Einrichtung des Kolonats auf grundherrlichem Besitz der Römerzeit da, wo eine romanische Bevölkerung im Lande blieb, sich auch dann erhielt, als dort der frühere römische Grundherr durch einen baiuwarischen abgelöst wurde, und daß nach diesen Vorbildern das Kolonenverhältnis allmählich auch auf baiuwarische Bauern übertragen wurde. Auch wenn dies nicht zutreffen sollte, wird zu bezweifeln sein, ob in dem Kolonat gegenüber der bisherigen Übung mehr als eine formale Neuerung und Namensänderung lag. Denn man kann sich nicht wohl denken, daß diese Kirchengüter, wenn sie aus dem Besitze von Grundherren stammten (und dies ist für die Mehrzahl anzunehmen) vor ihrem Übergang an ein Stift oder Kloster im wesentlichen anders als nachher, nämlich durch Grundleihe gegen Zins, bewirtschaftet wurden.

Als die Hauptquelle der Siedelungsgeschichte erweisen sich die Ortsnamen und unter diesen ist wiederum am lehrreichsten die große Gruppe der -ing. Ich habe sie in den oben angeführten Abhandlungen eingehend besprochen und wiederhole hier nur das für das Verständnis Unentbehrliche. Wie die Agilolfinga und Hahilinga im Volksrecht die Geschlechter, die Sippen des Agilolf und des Hahilo, so bedeutet ein großer Teil dieser Ortsnamen: die Kysinga, Pasinga, Sentilinga, Suapinga die Sippe, das Geschlecht des Kyso, Paso, Sentilo, Suapo. Sprechende Zeugnisse für dieses Überfließen der Sippen- in Ortsnamen bietet der Name des Dorfes Feringa (Ober-Föhring bei München, Feringa, Feringas 807, Bitterauf Nr. 251 und öfters) neben der deutlichen Bezeichnung der Sippe Feringas 750¹⁾, bietet auch c. 851 die Bezeichnung des Dorfes Heimerdingen bei Memmingen als „in Heimmortingo (Gen. Plur.) marcu“,²⁾ in der Gemarkung der Heimmortinger. Dasselbe gilt

¹⁾ Die Traditionen des Hochstifts Freising ed. Bitterauf I, Nr. 5. Vgl. unten.

²⁾ A. a. O. Nr. 730.

von der Form Pinuzolfingarodorf 827 (jetzt Pimmersdorf; Bitterauf Nr. 549), wo ganz ausnahmsweise das Grundwort Dorf mit dem Gen. Plur. eines Sippennamens verbunden ist.

Wer sich die Ortschaften auf -ing in der Münchener Gegend als Wegweiser wählt, wird fast immer schattenloses und ebenes Gelände durchstreifen, wird zwischen Äckern, nie durch Wald, nie durch wechselreich gestaltetes Gebiet streifen. Es drängt sich die Beobachtung auf, daß die -ing und die Bodenbeschaffenheit in Zusammenhang stehen. Die -ing liegen da, wo größere Flächen von Ackerboden sich ausdehnen, sie verschwinden, wo der Ackerboden endet, das Gelände mehr eingeschnitten ist, wo Wald, Wiesen, Weideland herrschen. Dieselbe Beobachtung läßt sich in der Gegend von Straubing, am Ammersee, am Würmsee, wo der Unterschied zwischen West- und Ostufer besonders schlagend wirkt, zwischen Weilheim und dem Staffelsee, in den Vorbergen, ganz vereinzelt auch in den Alpen selbst, so im Tiroler Oberinntal, insbesondere aber auch im Schwäbischen, in der Gegend von Memmingen, im Donautal, im Ries, am unteren Lech, an der Wertach und ihren rechten Zuflüssen, wo man „die Art der Einwanderung und der Landnahme wohl am schärfsten ausgeprägt“ fand,¹⁾ in der badischen Baar, im Hegau und anstoßenden Schwarzwald, in Württemberg und im Hohenzollerischen, auch in den Flachkantonen der deutschen Schweiz machen. Man darf sich diese auffällige und unbestreitbare Tatsache nicht dadurch trüben lassen, daß es auch 2. eine Menge kleinerer Orte auf -ing gibt, Einöden, Weiler, auch kleine Dörfer, wo dieses Suffix zwar auch an einen Personennamen gehängt ist, aber nur die Nachkommen eines einzelnen ersten Ansiedlers oder eine andere Art der Zugehörigkeit zu diesem bedeutet, und daß dazu als dritte Gruppe unechte -ing treten, da man in späteren Zeiten (ganz vereinzelt wohl auch schon in alter Zeit, wie wahrscheinlich Itzing aus Iciniacum) -ing in mechanischer Nachahmung wie ein allgemeines Ortsnamensuffix wohl auch an irgend ein beliebiges Grundwort angehängt hat. Aus den

¹⁾ Miedel, Die bayer. Ortsnamen, S. 23.

Karten ihrer Verbreitung, zu deren Herstellung meine neue Anschauung den Anstoß gab,¹⁾ läßt sich nun bequem übersehen, wie zahlreich in vielen Gegenden Baierns diese -ing Orte sind, daß aber die Verbreitung keine einheitliche ist. Wie dicht das Netz dieser Sippensiedelungen in manchen Landstrichen war, mag man daraus entnehmen, daß der Burgfrieden des jetzigen München allein drei Sippendörfer mit ihren Gemarkungen umschließt: Sendling, Giesing, Schwabing, und daß sich daran sofort wieder weitere echte, alte -ing in Pasing, Menzing, Gräfel-fing, Föhring, Ismaning, Trudering u. s. w. anreihen.

Die Tatsache, die sich aus der ersten, meist weit über-wiegenden Kategorie der -ing ergibt, erklärt sich einfach dadurch, daß da, wo der Boden am meisten zur Bewirtschaftung einlud, die Sippen ihre Ansiedelungen gründeten. Durch die Betrachtung der Namen im einzelnen wird dieser Schluß bestätigt. Aus keinem tönt uns ein christlicher Anklang entgegen,²⁾ keine andere Namensgruppe enthält so überwiegend uralte germanische Personennamen, die meist schon im 11., 12. Jahrhundert verloren gingen, die echten Sippen -ing haben im Durchschnitt größere Gemarkungen als andere Dörfer und es finden sich unter ihnen relativ bei weitem mehr Pfarrdörfer als unter anders benannten Orten. Daß die Unterscheidung zwischen der ersten und zweiten Gruppe der -ing in jedem einzelnen Falle untrüglich getroffen werden kann, soll nicht behauptet werden, aber in der Regel dürfte neben dem guten Ackerboden die Summe oder die Mehrzahl der angegebenen Merkmale als Kriterien genügen. Verhältnismäßig wurden in -ing Orten auch die meisten Reihengräber aufgefunden,³⁾ ein

¹⁾ S. die kartographischen Übersichten von Franz Weber für Ober-baiern in den Beiträgen zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns, Bd. 14, von Mondschein und Vierling für Niederbaiern, Oberpfalz und die angränzenden fränkischen Bezirke ebendort, Bd. 15, von Fastlinger nach den Ortsverzeichnissen von Binder und Greinz für Oberösterreich, Salzburg, das angränzende Tirol und Steiermark ebendort, Bd. 16.

²⁾ Satanasinga ist der zweiten Gruppe zuzuweisen.

³⁾ Franz Weber in den Beiträgen zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns XIV, 145.

deutliches Zeugnis für die Kontinuität der Besiedelung. Unter den sogenannten „Straßendörfern“,¹⁾ deren ursprüngliche ausnahmsweise geradlinige Anlage an beiden Seiten einer Straße dadurch zu erklären ist, daß sie sich einem schon bestehenden älteren Straßenzuge, meist einer Römerstraße, anschmiegte, sind die -ing besonders stark vertreten. Der von Dopsch, I, 267 ausgesprochenen Annahme, daß die Sippensiedelungen vielfach nicht Neugründungen gewesen sein werden, sondern auch hier ein Anschluß an schon Bestehendes statthatte, stimme ich zu, wenn man dem „vielfach“ nicht eine zu weite Ausdehnung geben will, nicht aber dem Ausspruche, daß damit meine Beobachtung von einem Zusammenhange der -ing Orte mit der Bodenbeschaffenheit erst ihre volle Bedeutung gewinne, und nicht dem weiteren, daß durch die nachgewiesene Kontinuität der Besiedelung von der vorrömischen und römischen Zeit her in die baiuwarische hinein die Hypothese von der Sippen-siedelung unwahrscheinlich werde.

Urkundliche Zeugnisse für das Bild der Ortsnamen besitzen wir bekanntlich erst seit dem Beginne des 8. Jahrhunderts, meist in den ältesten Salzburger oder Freisinger Traditionen. Von dem um fast 200 Jahre älteren Bilde der Einwanderungszeit stehen vor allem die vielen Sippennamen auf -ing fest. Dazu die Orte römischen Ursprungs, sowohl jene, die mit der Bevölkerung ihren romanischen Namen in einer den Germanen mundgerechten Form bewahrten, als jene, die ihn mit einem neuen deutschen Namen vertauschten. Zur letzteren Kategorie zählen wohl fast sämtliche Zusammensetzungen mit Walch,²⁾

¹⁾ Ohlenschlager hat diesen Begriff für Baiern zuerst festgestellt; Allgem. Ztg. 1885, Beilage Nr. 158; Römische Überreste in Bayern I, 13. In den Artikeln: Reihendorf und Straßendorf im Reallexikon der Germ. Altertumskunde, hsg. von Hoops, sind diese süddeutschen Straßendörfer nicht berücksichtigt. Die dort gezeichneten Bilder passen nur für Nord- und Mitteldeutschland.

²⁾ An der alten Deutung auf wälsche Bewohner ist festzuhalten. So auch Dopsch, S. 126, 133. Anderweitige Erklärungen (s. Strnadt in Altbayer. Monatsschr. 1917) sind nur ganz ausnahmsweise berechtigt.

zählen auch die Römerstädte, soweit sie nicht ihren alten Namen behielten. Für die Benennung dieser Städte war ihre äußere Erscheinung als feste Plätze bestimmend. Sie erhielten den Namen -burg (so Salzburg, Regensburg, Augsburg), der auch für kleinere Befestigungen wie die Biburg, die Reisenburg bei Günzburg (das Rizinis des Geographen von Ravenna) angewendet wurde. Daß die erhaltenen romanischen Ortsnamen nicht entfernt ein Bild der in der Römerzeit bestehenden Ansiedelungen gewähren, bedarf kaum der Erinnerung. Merkwürdig ist, daß die romanischen Namen, abgesehen von den Städten, weit überwiegend nur an kleinen, mehr einsam gelegenen Ortschaften, Einzelhöfen und Weilern, haften blieben — augenscheinlich aus dem Grunde, weil auch die Bevölkerung fast nur dort haften blieb. Aber schon die Römer, genauer: romanisierten Kelten in Rätien und Noricum waren vor allem ein ackerbauendes Volk, das vornehmlich den besseren Ackerboden in Bebauung zog und dort seine Wohnsitze gründete. Die Bewohner dieser landwirtschaftlichen Hauptorte — so müssen wir schließen — hatten dem Auswanderungsbefehle ihrer Regierung Folge geleistet oder sie waren von den eindringenden Baiuwaren vertrieben worden (vernichtet höchstens ganz ausnahmsweise). Es ist so gut wie ausgemacht, daß die Sippendörfer zum guten Teil an die Stelle römischer Niederlassungen traten, deren ältere Namen meist verschollen sind. Eine lange Reihe von -ing-Orten läßt sich aufzählen, an denen in Gebäuden, Inschriften, Bildwerken, Münzen und anderen Funden die Spuren einer römischen Einwohnerschaft aufgedeckt wurden. So Aibling, Aining, Aising bei Rosenheim, Anthering, Böhming (B. A. Eichstätt), Burgweinting bei Regensburg, Demling, Derching bei Friedberg, Eferding, Ehing, Eholting a. d. Rott, Eining, Etting und Ettling, Manching, Pföring (B. A. Ingolstadt), Falting und Fridolfing (B. A. Laufen), Föhring, Gauting, Geiselhöring, Geiselbrechting und Obing (B. A. Traunstein), Icking bei Wolfratshausen, Itzling, Liefering, Merching (B. A. Friedberg), Pabing, Piding, Schöngeising an der Amper, Sterzing, Straubing, Taimering (B. A. Regensburg), Tittmoning,

Traubing bei Starnberg, Utting am Ammersee, Weihmöching a. d. Rott.¹⁾ Schon Franz Weber hat, wie Dopsch I, 266 hervorhebt, auf eine bemerkenswerte Kongruenz des Verbreitungsbezirkes der -ing-Orte mit der römischen Ansiedelung hingewiesen und ich habe (S. 15) betont, daß sich diese Orte häufig entlang der alten Römerstraßen finden. In den üblichen Schilderungen vom Rückgang im Anbau des Landes, von Überhandnahme der Wälder und Sümpfe in den Bedrängnissen der ausgehenden Römerherrschaft²⁾ dürfte viel Übertreibung liegen.

Mustert man die Ortsnamen des 8. Jahrhunderts in den ältesten Freisinger und Salzburger Traditionen, im Indiculus Arnonis und den Breves notitiae, in den Traditionen des Klosters Mondsee, im Güterverzeichnis des Klosters Altaich, das Abt Urolf verfaßte (Mon. Boic. XI, 14 f.) u. s. w., so erscheinen neben der großen Menge der -ing im ganzen wohl noch mehr Vertreter anderer Typen. Genannt seien die -gau, -dorf, -heim, -stetten, -hofen, -hausen und -häuser, -beuern, -feld und -felden, -wang, -au, -ach und -bach, -brunn, -see, -bruck. Diese meist „ur-deutschen und allen deutschen Stämmen eigentümlichen“³⁾ Typen sind, wie ich schon in meiner Abhandlung von 1909 (S. 44) urteilte, zum Teil wohl ebenso alt wie die -ing. Einen Anhalt zu dieser Datierung kann die Beobachtung bieten, daß in manchen zum Feldbau geeigneten Landstrichen von beträchtlicher Ausdehnung nur Namensformen dieser Art, keine -ing auftreten. Es ist nicht wahrscheinlich, daß bei der Landnahme so große Strecken guten Bodens unbebaut blieben. Auch wird man die Möglichkeit nicht unbedingt in Abrede stellen können, daß Sippensiedelungen ausnahmsweise auch andere Namen trugen als den ihres Gründers oder des Sippenahnherrn mit dem Suffix

¹⁾ Dieses Verzeichnis stützt sich meist auf Vollmers Inscriptiones Baivariae Romanae; s. Index X, S. 208—226; dazu Dopsch I, S. 135. 237.

²⁾ Was Schumacher (Kataloge des Römisch-german. Centralmuseums, Germanen-Darstellungen³, S. 105) in Bekämpfung dieser Anschauung von dem älteren germanischen Boden, für den die übertreibenden Bilder schon auf Tacitus, Plinius und Mela zurückgehen, ausführt, dürfte auch für Baiern gelten.

³⁾ So Weller, S. 328.

-ing. Einen zwingenden Grund für die Gleichalterigkeit eines Teils dieser Namen mit den -ing bietet aber die Erwägung, daß ohne diese Annahme für die zahlreichen Grundholden wie für ihre Grundherren und für die nicht zu einem Sippenverbände gehörigen Freien, die schon in der Zeit der Einwanderung anzunehmen sind, keine Wohnorte übrig bleiben würden. Bei den -heim und -ham liegt noch ein besonderer Grund für die Vermutung ihrer Gleichalterigkeit mit den -ing vor: dieser Typus tritt in größter Zahl eben da auf, wo die -ing am dichtesten stehen.¹⁾

Ob etwa die einen dieser Namensarten mehr für Ansiedlungen von Vollfreien, die andern mehr für grundherrschaftliches Zinsland²⁾ Anwendung fanden, läßt sich nicht unterscheiden. Sicher ist aber, daß in allen diesen Ortschaften und dazu in den -ing der zweiten und dritten Kategorie sowohl die meisten grundherrlichen Besitzungen zu suchen sind als die Wohnsitze jener Vollfreien (liberi, ingenui), die nicht einem Sippenverbände eingegliedert waren. Die gleichzeitige Existenz dieser beiden Klassen von Ansiedlern: Vollfreie und Minderfreie, ist durch zahlreiche urkundliche Zeugnisse und durch Erwähnungen im Volksrechte über die Hypothese erhoben. Und zwar gab es unter den Vollfreien — auch abgesehen von den über diese Klasse nicht rechtlich, aber sozial emporgehobenen nobiles = Grundherren — große Unterschiede des Vermögens und gesellschaftlichen Ansehens, vom reichen Bauern, der ein halber Grundherr war, bis zu dürftigen Kleinbauern vom Schlage des eine Altersversorgung anstrebenden Perahart 818 oder Helidmunts, der sich 827 zu bäuerlicher Arbeit verpflichtet.³⁾ Wenn ein Freier arm ist, soll er darum die Freiheit nicht verlieren, so sagt das Volksrecht VII, 4, das mit dieser Schutzbestimmung sichtlich einer starken Zeitbewegung entgegenarbeiten will.

Von den ältesten Ortsnamentypen der Urkunden ist nur

¹⁾ So Miedel, Die bayer. Ortsnamen, S. 161: Schiffmann, Land ob der Enns, S. 79.

²⁾ Für die -hofen wird das von Schiffmann S. 129 angenommen.

³⁾ Vgl. oben S. 26. Weitere Belege für ärmliche Kleinbauern s. bei Bitterauf I, S. LXXXVIII und LXXXIX.

den Reutungsnamen (die noch im 8. Jahrhundert, verglichen mit der späteren Zeit, spärlich sind) und den -kirchen und Namen heiliger Kirchenpatrone, die sich natürlich erst nach durchgedrungener Christianisierung einstellten, ein gleich hohes Alter wie den -ing mit Bestimmtheit abzusprechen.

An die Sippendörfer, wie ich sie zeichnete, habe ich die Folgerungen geknüpft, daß schon die ersten Ansiedelungen zum großen Teil auch in Dörfern erfolgten, daß die Baiuwaren, da sich große Gruppen derselben bei ihren ersten Siedelungen vornehmlich von Rücksicht auf den Ackerboden leiten ließen, schon bei der Landnahme ein vorwiegend ackerbauendes Volk waren und daß bei der Einwanderung der Geschlechterverband noch so lebendig war, daß die Sippen (worunter ich aber nicht das ganze Volk verstand), als geschlossene Massen ihren Einzug hielten und als solche Wohnsitze gründeten.

Die Sippe (ahd. *sippa*, *sibba* und *chnuot*, langobard. *fara*) oder das Geschlecht (ahd. *slahta*), in unseren lateinischen Denkmälern wiedergegeben mit *gens*, *genealogia*, *genelogia*, bezeichnet einen Kreis von Blutsverwandten, der weiter ist als die Familie. Er begreift in sich alle, welche der Abstammung von einem gemeinsamen Stammvater sich bewußt sind und nennt sich — nicht immer,¹⁾ aber in der Regel — eben nach diesem Stammvater. Von der Sippe in diesem natürlichen Sinne ist zu unterscheiden die organisierte Sippe, die man zur Unterscheidung etwa als Sippenverband bezeichnen könnte. Einer Sippe im ersteren Sinne gehört jeder an, auch die vielen, die in Einöden und Weilern oder in verschiedenartig, aber nicht nach Sippen benannten Dörfern wohnen. Einem Sippenverbande gehört nur an, wer mit seinen Gesippen und Markgenossen in einer und derselben Mark zusammenwohnt.²⁾ Der Sippenverband — in der folgenden Darlegung wird auch er nach dem herrschenden Gebrauch schlechtweg „Sippe“ genannt werden —

¹⁾ Wie man an den hohen Adelsgeschlechtern der Baiern sieht, von denen nur die Hahilinga einen Sippennamen auf -ing aufweisen.

²⁾ Ungesippt waren die Unfreien, die Freigelassenen, die unehelich Geborenen, wohl auch die Volksfremden, also besonders die Walchen.

war durch seine dreifache korporative Gestaltung ein vielseitiger Organismus. Er waltete 1. als Friedens- und Rechtsgenossenschaft — zu den rechtlichen Funktionen des Sippenverbandes gehörten u. a. Blutrache, das Ehehindernis der Verwandtschaft, Verpflichtungen gegen die „Magen“, die Sippenossen, der Friedensverband der Sippe u. s. w.;¹⁾ 2. militärisch — wahrscheinlich ohne daß doch die Sippen taktische Einheiten bildeten, wozu ihre Kopfbzahl zu verschieden und in der Regel wohl zu gering gewesen wäre. Aber nach dem Zeugnisse des Tacitus (cap. 7) bildeten „non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum, sed familiae et propinquitates“ (Sippen). 3. wirtschaftlich — die Seite, die für die Siedelungsfrage in Betracht kommt.

Wie wichtig diese Seite war, erhellt aus der Nachricht Cäsars, wonach (wenigstens bei jenen germanischen Stämmen, von denen er nähere Kenntniss hatte), die Sippen gemeinschaftlich das ihnen zugewiesene Land bebauten. Bell. gall. VI, 22: Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui tam una coierunt, quantum et quo loco visum est, agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt.

Dieser Wechsel des bewirtschafteten Landes wird so zu denken sein, daß innerhalb eines Gaues die Sippen in der Nutznießung der bereits fest begrenzten Feldmarken, die noch im Gesamtbesitz des Gaues waren, jährlich wechselten. Die Holzhäuser waren leicht gebaut und wurden als fahrende Habe bei dem jährlichen Wechsel von den Besitzern mitgenommen und immer wieder aufgebaut.²⁾ Auf die Frage, wie eine so zweckwidrige Sitte wie der jährliche Wechsel der Feldmark und der Wohnsitze sich erklären lasse, hat Hoops (S. 516 f.)

¹⁾ Näheres s. in Rietschels Artikel: Sippe, im Reallexikon der German. Altertumskunde, hsg. von Hoops; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I², 110 f.: Geschlecht und Magschaft.

²⁾ So Hoops, Waldbäume und Kulturpflanzen im germanischen Altertum (1905), S. 510 f.

wohl zutreffend darauf hingewiesen, daß das agrarische Element bei den alten Germanen vor dem militärischen in den Hintergrund tritt. Durch die Feldgemeinschaft, den Mangel an Privatgrundbesitz und den jährlichen Wohnortswechsel wurde das Solidaritätsgefühl, die leichte Beweglichkeit und die Erhaltung der Kriegstüchtigkeit gehoben. Dopsch (I, 59) schließt sich jenen Forschern an, welche die Zuverlässigkeit in den Darstellungen Cäsars wie Tacitus' bezweifeln. Er bestreitet, daß bei den Germanen damals das Sondereigen fehlte und nur ein Gesamteigentum an Grund und Boden vorhanden gewesen sei, und kommt (I, 81) zu dem Ergebnis der Koexistenz von gesonderter Einzelwirtschaft und Dorfwirtschaft. Er spricht zwar (S. 62) von einem „Staatssozialismus“, aber von einem, der durch die Kriegezeiten bedingt war, und erblickt in der Schilderung Cäsars nur einen Ausnahmzustand. Indessen verdanken wir Cäsar (Bell. gall. IV, 1) auch eine allerdings vorsichtig mit „dicuntur“ vorgetragene Nachricht, nach der, wenn sie richtig ist,¹⁾ dieser „Ausnahmzustand“ vielmehr als der regelmäßige und der Kriegsfuß als die stehende Verfassung der Sueven zu betrachten ist. Hiernach sollen die Sueven — und hier ist sicher auch an die Ahnen der Baiern, die Markomannen, zu denken — 100 Gaue haben, von denen jeder jeweils 1000 Mann zur Heerfahrt stellt, während eine ebenso große Zahl zur Erzeugung der Lebensmittel für sich und für die anderen Tausend zuhause bleibt. Im nächsten Jahre bebauen die ersteren das Land, während die anderen ins Feld rücken.

Weniger klar als die Angaben Cäsars sind die Sätze, in denen 150 Jahre später Tacitus im 26. Kapitel der Germania von der Landnahme der Germanen berichtet: „Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; facilitatem partiendi camporum spatia praebent. Arva per annos mutant et superest ager.“ Wie mir scheint, hat Dopsch I, 67 f. den Ausdrücken occupare und invicem (dieser Lesart folgt D.) die richtige Deu-

¹⁾ Jüngst hat sie auch Ludwig Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme I, 36, als Mißverständnis erklärt.

tung gegeben. Schließen wir uns dieser an, so besagt die vielbesprochene Stelle: Die erste Besitznahme, die Aneignung des zuvor herrenlosen oder nicht besetzten Landes erfolgt nach der Zahl der Ansiedler durch die Gesamtheit, gegenseitig (d. d. nicht zu einseitiger Bereicherung einiger weniger). Das Land wird alsbald durch die Berechtigten unter sich nach ihrem gesellschaftlichen Ansehen aufgeteilt. Seine Ausdehnung erleichtert die Aufteilung. Jahr für Jahr wechseln sie das Pflugland und dabei bleibt noch in Anbau genommenes Land übrig.

Zuerst also wird das Land von einer universitas in Besitz genommen. Ist darunter der Stamm, der Gau, der Untergau, die Hundertschaft, oder gar nur, (wie Hoops annimmt, Dopsch aber bestreitet), die Markgenossenschaft zu verstehen? Von den Sippen ist in diesem ganzen Abschnitt über die Landnahme nicht die Rede, wiewohl sie Tacitus nicht unbekannt sind. Er spricht davon in cap. 7 und 21 der Germania: Die Familien und Sippen (*propinquitates*) bilden in der Schlacht „*turmam aut cuneum*“ und die Sippe (*universa domus*) nimmt das Wergeld entgegen. Das Bild, das Tacitus von der Landnahme entwirft, läßt sich kaum anders verstehen, als daß damals, im Gegensatz zu Cäsars Zeit, als eine Frucht größerer Seßhaftigkeit schon Sondereigentum an Grund und Boden bestand. Jedenfalls neben dem Gemeinbesitz der Allmende, vielleicht auch weiterem. So wenig sich nun aus den dunklen oder doch mehrdeutigen Sätzen dieses Autors ein völlig sicherer Gewinn für die Entwicklungsgeschichte der Sippenverfassung schöpfen läßt, so verfehlt wäre es doch anderseits, aus seinem Schweigen über die wirtschaftliche Bedeutung der Sippen den negativen Schluß zu ziehen, daß diese zu seiner Zeit erloschen war. Wir werden annehmen müssen, daß die *universi*, die das Land in Besitz nahmen, in Sippen gegliedert waren. Denn wo sollen die in cap. 7 und 21 erwähnten Sippen ihre Wohnsitze gehabt haben, wenn nicht auf dem von der Gesamtheit verteilten Grund und Boden? Ist unter den *universi* die Markgenossenschaft zu verstehen, so könnten sie sogar mit einem Sippenverbande zusammenfallen. Auch Schröder (Lehrbuch der

deutschen Rechtsgeschichte², S. 52 f.) urteilt, wie bei anderen Nationen habe es auch bei den Germanen ursprünglich kein Privateigentum an Grund und Boden gegeben, sondern das gesamte Land habe dem Staate gehört. „Die Bestellung und Nutzung war Angelegenheit der Gemeinde oder Sippschaft.“ Ebenso hat nach Brunner (Rechtsgeschichte I², 84 f.) zur Zeit Cäsars ein Sondereigentum an Grund und Boden noch gefehlt und hatte das Ackerland in den Gegenden des Dorfschafts systems eine lange Übergangsperiode abwechselnder Gemeinschaftsnutzung und Sondernutzung durchzumachen, ehe das Sondereigentum seine regelmäßige Besitzform wurde.

Fraglich bleibt, ob sich die Gliederung in Sippen damals noch auf das ganze Volk erstreckte. Ebenso bleibt fraglich, ob die Teilung des Landes „inter se secundum dignationem“ auf die Verteilung unter die einzelnen Sippen oder innerhalb der Sippen unter deren einzelne Magen oder auf beide Vorgänge der Verteilung zu beziehen ist. Das gesellschaftliche Ansehen kann ja nicht nur bei einzelnen Persönlichkeiten, sondern auch bei ganzen Sippenverbänden in Betracht kommen — in Baiern denke man vor allen an die fünf hohen Adelsgeschlechter. Einen jährlichen Wechsel des angebauten Landes kennt auch Tacitus, aber bei ihm bezieht sich dieser Wechsel auf die in Kultur befindlichen Flurstücke (*arva*) und ist nicht mehr von einem Wechsel der Siedelung begleitet (vgl. Dopsch I, 69 f.).

Im Zusammenhange unserer Aufgabe kommt es auf den Nachweis an, daß die Sippe in der ältesten Zeit eine bedeutende Stellung als wirtschaftliche Organisation einnahm, und dieser Nachweis ist, mag man der Schilderung des Tacitus die eine oder andere Auslegung geben, durch das klare Zeugnis Cäsars erbracht. Nach Cäsars Zeugnis läßt sich nicht bezweifeln, daß die Sippe eine wirtschaftliche Genossenschaft mit Gemeinbesitz an Grund an Boden bildete. Der jährliche Wechsel des Landes, der den der Wohnsitze mit sich führte, war bei der Einwanderung der baiuwarischen Sueven wohl längst aufgegeben. Nicht so aller Gemeinbesitz der Sippen, der, wie wir in der Folge hören

werden, Sondereigentum der einzelnen Magen vielleicht schon damals nicht ausschloß. Daß die an das Zusammenwirtschaften gewöhnte Sippe mit der später eingetretenen Stetigkeit der Wohnsitze ihrer alten Gewohnheit nicht sogleich ganz untreu wurde, dafür spricht die größte innere Wahrscheinlichkeit. Daß das Zusammenwohnen fort dauerte, ist durch die ing-Orte erwiesen. Das Bild, das v. Amira¹⁾ von der Entwicklung in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Markgenossenschaft entwirft, darf man auch auf die Sippen übertragen, die ja zugleich Markgenossenschaften bildeten. Denn alle Funktionen, die in anderen Siedelungen der Markgenossenschaft oblagen, besonders die wichtigste, die Nutznießung und die Verwaltung der Allmende, des Waldes, des Ödlandes, der Gewässer, wurden in den Sippendörfern von der Sippe oder ihren Magen besorgt. „Das Gemeinland“, sagt v. Amira, „wurde anfänglich von den Markgenossen ganz und gar gemeinsam bewirtschaftet. . . . Doch ist dieser Zustand bei den meisten Völkern zur Zeit ihres Eintritts in die Geschichte überwunden. Sie sind dazu übergegangen, die Feldmark, d. h. das gemeine Bauland . . . den einzelnen Sippen zur Sondernutzung zu überweisen, wogegen die Weide- und Waldmark unter gemeinschaftlicher Nutzung verblieb.“

In meiner Abhandlung von 1909 habe ich (S. 42) ausdrücklich geurteilt, daß die Sippenverbände nicht etwa das ganze Volk umschlossen. Daß „die große Masse des Stammes“ nach ihrer Gliederung in Sippen zusammenwohnte (S. 38), ist allerdings eine Fassung, die zur Mißdeutung führen kann. Richtiger wäre, daß dieses Zusammenwohnen in Sippenverbänden von einem großen, vielleicht dem größeren Teil des Stammes anzunehmen ist.

Hält man alle meine Äußerungen über die Siedelungsfrage²⁾ zusammen, können Zweifel über meine Ansicht wohl nicht aufkommen. Ich habe die Anfänge der Grundherr-

¹⁾ Grundriß des germanischen Rechts², S. 120.

²⁾ Vgl. S. 42 f., 5 f., bes. 11–15, 18, 20, meiner zweiten Abhandlung. Von Dopsch selbst als meine Ansichten zitiert, I, 267, 270.

schaft schon in die älteste Zeit verlegt, habe die Einzelhöfe im ganzen als ebenso alt bezeichnet wie die Dörfer, habe auch nicht alle -ing als Sippendörfer erklärt, sondern anerkannt, daß es auch -ing gebe, bei denen dieses Suffix nur die Zugehörigkeit zu einem einzelnen Ansiedler bezeichne, habe endlich bemerkt, daß auch die -ach, -bach, -heim, -dorf, -hausen, -hofen, -stetten zum Teil schon zu den ältesten Ansiedelungen gehören dürften (vgl. oben S. 38). Durch alles dies wird die Anschauung ausgeschlossen, daß in der ältesten Zeit keine andere Siedelungsart bestanden habe als die Sippendörfer. Was Dopsch I, 231 betont: daß das Suffix -ing nicht nur an Geschlechtsnamen, sondern auch an Eigennamen einzelner Männer angefügt wird, daß somit solche Ortsnamen gerade so gut wie Geschlechtersiedelungen auch grundherrliche Niederlassungen bedeuten können, entspricht meiner Auffassung, wenn der Zusatz gemacht wird, daß solche Fälle nur Ausnahmen bezeichnen. Auch darf man daraus nicht mit Dopsch den Schluß ziehen, daß die Ortsnamen auf -ing nicht mehr als Zeugnisse für Sippensiedelung verwendet werden können. Nur von ihrer allgemeinen, unterschiedslosen Verwendung in diesem Sinne ist abzusehen.

Über das Wirtschaftsleben der Geschlechterverbände fließen auch in der Zeit, da die Urkunden und die Bestimmungen des Rechtsbuches einsetzen, nur äußerst spärliche Nachrichten. Unter den Freisinger Traditionsurkunden aber ist eine, von 750, von großer Bedeutung für unsern Gegenstand, da sie zeigt, daß noch in der Mitte des 8. Jahrhunderts Gemeinbesitz von Sippen an Grund und Boden vorkam. Der Schluß ist nicht zu gewagt, daß die Zustände bei der Landnahme zwischen denen im 8. Jahrhundert und dem von Cäsar geschilderten Agrarkommunismus in der Mitte standen, daß die wirtschaftliche Bedeutung der Sippen damals, wenn auch geschwächt, keineswegs erloschen war. In dieser Urkunde liegt einer der stärksten Beweise für die Richtigkeit der Sippensiedelungstheorie. Diese Beweiskraft würde das Dokument einbüßen, wenn die von Dopsch I, S. 264, Anm. 344 und S. 265 vertretene Auf-

fassung zuträfe. Ich bringe die Tradition nach der Ausgabe Bitteraufs¹⁾ zum Abdrucke, um eine genaue kritische Analyse anzuknüpfen.

Traditio Tassiloni ducis de Erichinga seu aliorum fidelium quorum nomina Regino, Alfrid, Anulo, Uueti, Uurmhart.

Dum in dei nomine ego Iosephus episcopus pastor atque rector dominicarum ovium consistentium beatę dei genetricis Mariae seu et ceterorum sanctorum in castello nuncupante Frigisinga dum erga eodem loco conexae arve ducali pascua non sufficerant, appetivi locum ad proprios heredes quo vocatur Erichinga et ibidem pro necessitate domos construxi, quia antea iam temporibus plurimis inculta atque deserta remansit. Omnes autem possessores huius loci prumptis viribus donantes atque tradentes pro remedium animarum suarum: inprimis gloriosissimus Tassilo dux Baioarorum quicquid ad Feringas pertinebat, pariter ipsis consentientibus Alfrid cum fratribus suis et participibus eorum atque consortiis, reliquas autem partes quicquid ad genelogiam quae vocatur Fagana pertinebat tradiderunt ipsi, id sunt Regino, Anulo, Uueti, Uurmhart et cuncti participes eorum donantes atque transfundentes seu firmitatem secundum ius Baioarorum facientes, ut ipsaque huius loci, id est Erichiga, fines utrorumque (sic) genealogiarum sine fraude ditionibus beatę predictę dei genetricis Mariae consistere in perpetuum firma permaneat, ut nulla requisitio ab heredibus vel futuris prolibus eorumque qui firmitatem nectebant adesse debeat, ut, si quis contra haec firmitatis epistolam fraudare conaverit, cum praedictam dei genetrice Mariam communicet causam. Id itaque epistula firmitatis huius praesente domno inlustrissimo duce nostro Tassilone et iudicum eius consentientibus cum illo pariter quorum nomina ex parte scripta hic retinentur qui signum manuum eorum firmaverunt.

¹⁾ Quellen und Erörterungen zur bayer. und deutschen Geschichte, N. F., Bd. 4: Die Traditionen des Hochstifts Freisings, 1 Band (1905), S. 30 f., Nr. 5.

Es folgen die Handzeichen Herzog Tassilos und 19 weiterer Zeugen (als der erste Ragino, wohl der Fagana; als judex wird nur einer, Hrodhard, bezeichnet).

Actum in villa qui dicitur Deoinga regnante domno illustrissimo duce nostro Tassilone die tertio mensis septimi anno tertio regni eius Et ego Tassilo dux Baioarorum confirmavi hanc epistolam.

Ego Atto indignus presbiter iussus conscripsi.

Die Urkunde ist die einzige, als deren Verfasser sich der Presbyter Atto, den Meichelbeck wohl mit Recht als den späteren Abt von Scharnitz, dann Nachfolger Bischof Arbeos, vermutet, genannt hat. Die Unbeholfenheit seiner Abfassung hat die Urkunde zu einer nicht leicht verständlichen gemacht und dies erklärt, wenigstens zum Teil, die mannigfachen Mißdeutungen, denen das Dokument bisher ausgesetzt war.¹⁾ Meines Erachtens besagt es folgendes.

Da im Kastell Freising (zu verstehen ist: bei der Stadt Freising) die mit den herzoglichen zusammenstoßenden Fluren als Weidegründe nicht ausreichten, hat Bischof Josef die Ortschaft (Gemarkung) Erching, da sie schon seit langer Zeit ungebaut und öd blieb, von ihren erbeigeneen Besitzern begehrt und dort nach Bedarf Häuser gebaut. Alle Besitzer dieses Ortes haben für das Heil ihrer Seelen die Schenkung und Übergabe vollzogen, vor allem der glorreiche Herzog der Baiern Tassilo für das, was den Föhringern (ad Feringas) gehörte, während diese selbst in gleicher Weise zustimmten: nämlich Alfrid mit seinen Brüdern und deren Mitteilhabern (participibus) und ihren Frauen (consortiis), (also mit den Schwert- und Spindelmagen der Sippe). Die übrigen Teile aber, die der

¹⁾ Sogar an Meichelbecks (Hist. Frising. I, p. 49) Angaben über die Urkunde ist auszusetzen, daß er als jene, von denen die Schenkung ausging, nur die Fagana, nicht auch die Föhringer bezeichnet. Wahrscheinlich hat schon er Feringas irrig auf den Ort Föhring statt auf die Sippe bezogen.

Sippe der Fagana gehörten, übergaben diese selbst, nämlich: Ragino, Anulo, Wetti, Wurmhart und deren sämtliche Mitteilhaber als Schenker und Übertrager und haben es nach bairischem Recht festgemacht (d. h. die für Immobilien zur Sicherung des Erwerbes gesetzlich vorgeschriebene öffentliche und feierliche Verlautbarung des Abkommens vollzogen), auf daß das Landgebiet der beiden Sippen in Erching hinfort untrüglich auf ewig zu den Herrschaften der hl. Maria (des Hochstiftes Freising) gehöre. Diese Urkunde wurde in Gegenwart unseres erlauchten Herzogs Tassilo und seiner Richter, die mit ihm zustimmten, geschrieben. Es folgen die Handzeichen von Herzog Tassilo und 11 Zeugen, als erstem Ragino, wohl dem obengenannten, ferner des als Richter bezeichneten Hrodhard. Geschehen im Dorfe (Ober- oder Nieder-) Ding unter der Regierung unseres erlauchten Herzogs Tassilo, am 3. Tag des 7. Monats (Juli), im 3. Jahr seiner Regierung (750). Ich, der Baiernherzog Tassilo, habe diese Urkunde bestätigt. Ich, der unwürdige Prebyter Atto, habe sie auf Befehl niedergeschrieben.

Es handelt sich also nicht um Güterbesitz zu Föhring, wie der Herausgeber in seiner Überschrift der Tradition meint, sondern nur um solchen zu Erching.¹⁾ *Quicquid ad Feringas*

¹⁾ Von Meichelbeck (I, p. 49, 50) erfahren wir, daß Erching noch zu seiner Zeit dem Hochstift Freising gehörte, daß damals nicht nur ein ausgedehntes Dorf, sondern auch eine grabenumgebene Burg dort stand, daß die Gegend nach allen Seiten weiten Ausblick gewährte und Hirsche wie anderes Wild in ungeheurer Zahl sich dort tummelten. Der jetzt ganz kleine, zu Hallbergmoos und zur Pfarrei Ismaning gehörige Ort dürfte der zweiten Klasse der -ing-Orte, in der das Suffix nur die Zugehörigkeit zu einem einzelnen Ansiedler bezeichnet, zuzuweisen sein. Zur villa perampla, wie ihn Meichelbeck nennt, ist er wohl erst im Laufe der Zeiten erwachsen. Die von A. Mayer-Westermayer, Statist. Beschreibung des Erzbistums München-Freising II, 632, 633 aufgeworfene Frage, ob der Namengeber der Bischof (wohl Freisinger Chorbischof) Erachar war, könnte in sprachlicher Hinsicht bejaht werden. Für ihre Bejahung spricht auch der Ausstellungsort Ismaning bei Bitterauf Nr. 237. Kaum überwindlich ist aber die chronologische Schwierigkeit, daß Erachar, wie es scheint, erst um 808 Bischof wurde (vgl. Bitterauf Nr. 220), 750 also nicht über die Knabenjahre hinaus gediehen sein könnte.

pertinebat ist nicht auf den Ort oder die Gemarkung (Ober-) Föhring zu beziehen, sondern, wie sich aus dem folgendem zweiten Teil: *quicquid ad genelogiam Fagana pertinebat*, wie aus den Worten *utrarumque genealogiarum* und *pariter ipsis consentientibus* sicher ergibt, auf die Sippe der Föhringer, die dem Orte den Namen gab. Und es handelt sich nicht um einen Rechtsstreit zwischen den beiden Sippen oder zwischen diesen und dem Hochstift Freising. Die Urkunde spricht weder von einem solchen noch gibt sie Anlaß zu der Annahme, daß ein Rechtsstreit vorausging. Durch den beurkundeten Traditionsakt wird vielmehr die freisingische Okkupation von Land, besonders Weideland, das die rechtmäßigen Eigentümer, die beiden Sippen der Föhringer und Fagana, lange Zeit unbenützt gelassen, auf Wunsch des Bischof Josef durch deren Verzicht zu Gunsten des Hochstiftes Freising für dieses zu einem rechtmäßigen Erwerb gestempelt. Für uns ist das Wichtigste an dieser Urkunde, daß wir in ihr ein, wie mir scheint, unumstößliches Zeugnis für das Fortleben von Sippen als wirtschaftlichen Genossenschaften noch in der Mitte des 8. Jahrhunderts besitzen. Deutlich sprechen besonders die Worte: *omnes possessores, participes, cuncti participes eorum* und *fines utrarumque genealogiarum*. Der Ausdruck *participes* hat weitere Subjekte des Teilhabens als die genannte Einzelperson zur Voraussetzung. Diese können nur in den übrigen Magen der beiden Sippen, das Objekt nur in Landbesitz dieser Sippen gesucht werden. Die Urkunde zeigt weiter, daß Sippen auch an anderen Orten als an ihrem Wohnsitze Grund und Boden besitzen konnten. Dopsch (I, 265) meint im Anschluß an Felix Dahn (Könige IX, 353): für die Auffassung, daß nicht zwei ganze Geschlechter die Rechtssubjekte des Grenzstreites sind, vielmehr nur Angehörige zweier Geschlechter mit einander streiten, bietet der konkrete Fall über Erching eine ganz deutliche Illustration. Ich glaube aus der Urkunde das Gegenteil herauslesen zu sollen. In Erching hatte jede der beiden Sippen der Föhringer und der Fagana einen Gemeinbesitz, auf den sie nun zu Gunsten Freisings verzichteten.

Für die beiden Sippen scheint dieser Besitz den Charakter der Allmende, des Weidelandes, getragen zu haben, das aber auch als solches ungenützt blieb. Der Bau von Häusern, doch wohl Wohnhäusern, durch Bischof Josef kann aber dahin gedeutet werden, daß nach der Besitzergreifung durch den Bischof ein Teil des Gebietes auch zum Ackerbau verwendet wurde. Überwiegend blieb auch dann wohl das Weideland, da das Bedürfnis, solches zu gewinnen als das Motiv des bischöflichen Vorgehens bezeichnet wird.

Von den Gliedern der Föhringersippe wird nur Alfrid namentlich aufgeführt — wahrscheinlich weil er bei der Beurkundung in Ding allein anwesend war. Diese einzige Namentnennung auf Seite der Föhringer dürfte den Hauptanlaß zu der Auslegung, daß es sich nur um einzelne Magen handelt, gegeben haben. Es ist aber wohl zu beachten, daß außer Alfrid auch seine Brüder, seine und deren Mitteilhaber und Frauen — wir dürfen sagen: die ganze Sippe, ihre sämtlichen Schwert- und Spindelmagen, zustimmen. Selbstverständlich war die Magen- zahl der einzelnen Sippen eine sehr verschiedene und wechselte mit der Zeit auch innerhalb der Sippe. Sippen von sehr geringer Kopfzahl waren nicht ausgeschlossen. Zu einer solchen mögen die Föhringer gehört haben. Ebenso haben für den Anteil der Sippe Fagana nicht nur die vier namentlich aufgezählten Magen, sondern auch „*cuncti participes eorum*“ zugestimmt. Es ist zweifellos, daß die beiden ganzen Sippen, nicht einzelne Angehörige derselben, den Gemeinbesitz an dem überlassenen Grund und Boden hatten. Ein derartiger Fall wird in der Mitte des 8. Jahrhunderts vielleicht nicht ganz vereinzelt, jedenfalls aber selten gewesen sein, da alles, besonders der Inhalt der Lex Baiuvariorum dafür spricht, daß die Bedeutung der alten Sippenverbände und besonders ihre wirtschaftliche Wirksamkeit um diese Zeit, nach mehr als zwei Jahrhunderten, des neuen Landbesitzes und ebenso langer Stetigkeit der Wohnsitze schon geschwächt waren.

Einer Erörterung bedarf noch die Mitwirkung Herzog

Tassilos, der damals erst neun Jahre zählte,¹⁾ an diesem Traditionsakte. Nach dem Wortlaut der Urkunde haben alle Besitzer der Ortschaft Erching diese an Freising geschenkt und übergeben, vor allen Herzog Tassilo den Anteil der Föhringersippe, während diese, nämlich Alfrid mit seinen Brüdern und Teilhabern zustimmten. Und in der gleichzeitigen Überschrift der Urkunde²⁾ wird diese als Tradition Tassilos und anderer Getreuer bezeichnet, „seu (= et) aliorum fidelium, quorum nomina Ragino (aus der Sippe Fagana), Alfrid (Sippe Feringas), Anulo, Wetti, Wurmhart“ (diese drei wieder Fagana). Angehörige der beiden Sippen sind also als fideles zusammengefaßt. Wie auch die Überschrift der bei Kozroh vorausgehenden Urkunde (ca. 748—760) lautet: *traditio Oatiloni ducis et aliorum fidelium virorum* und die Überschrift des Donatorenverzeichnisses im Salzburger U.-B. II, A 1—23: *nomina fidelium nobilium et mediocrum*. Es liegt kein Grund dagegen vor, an den beiden Stellen „et alii fideles“ beim Wort zu nehmen, das Epitheton also auch auf die Fürsten Tassilo und Oatilo zu beziehen. Eine andere Deutung des fidelis ist daher kaum zulässig als „gläubige Christen, treue Gläubige“. Die Auffassung, daß der Zusatz alii inkorrekt und nur dem Ungeschick des Verfassers zuzuschreiben und daß dem fideles die spezifisch lehensrechtliche Deutung: treue Vasallen zu geben sei, fällt also dahin. Wenn aber eine lehensrechtliche Deutung des fidelis zu verwerfen ist, wird damit doch nicht widerlegt, daß Tassilo als Lehensherr der Föhringer Sippe zu diesem Rechtsgeschäfte beigezogen wurde. Das Lehenswesen war wahrscheinlich einige Jahrzehnte vorher durch Karl Martell nach Baiern verpflanzt worden.³⁾ Es ist deutlich, daß Tassilo zu den Föhringern in einem anderen, näheren Verhältnis steht als zu den Fagana.

¹⁾ Geboren 741. S. Mühlbacher, Reg. I, 30.

²⁾ Was die Entstehung der Überschriften des ältesten Teils der Traditionen betrifft, nimmt der Herausgeber (Einleitung S. XXII) an, daß Kozroh dafür kurze Bemerkungen auf den Urkunden in der Art der später üblichen Dorsalnotizen als Vorlage dienten.

³⁾ S. meine Geschichte Baierns I, 125.

Soll er aber wirklich als Mitbesitzer und Donator neben den beiden Sippen zu verstehen sein? Ich halte für wahrscheinlicher, daß er für den Anteil der Föhringer nur die Schenkung und Übergabe als Zustimmungsvollzogener hat. Es ist wohl nur monarchische Etikette, wenn der neunjährige Fürst in der Überschrift der Urkunde besonders hervorgehoben und in der Urkunde selbst obenan als Donator und wie die wichtigste Person des Aktes (*in primis*) hingestellt wird, während er doch wahrscheinlich nur eine mehr formale Zustimmung aussprach.

Föhring wird 864 als *curtis dominicus* bezeichnet (Bitterauf Nr. 890) und wiederholt finden dort *placita publica* statt. Wir kennen es als den Witwensitz der Kaiserin Outa, der Gemahlin Kaiser Arnulfs, der ihr dieses Gut angewiesen hatte. Wahrscheinlich war es, wie die meisten karolingischen Höfe in Baiern, vorher agilolfingisches Gut. 903 kam der Ort durch Vergabung K. Ludwigs IV. nach dem vielleicht nicht ganz freiwilligen Verzicht der Kaiserin Outa als Entschädigung für Brandschaden an den Bischof Waldo von Freising.¹⁾ Beachtenswert ist Steinbergers²⁾ Vermutung, daß die drei Dörfer Oberföhring, Johanneskirchen (in loco Feringas 815) und Unterföhring der Kern der Niederlassung eines von einem Fara abstammenden und nach ihm Feringa benannten Seitenzweiges der Agilolfinger waren. Diese Auffassung setzt voraus, daß die auf einen Fergen weisenden Namensformen Verigen, Vergin, die nicht vor dem 12. Jahrhundert erscheinen (zuerst Bitterauf Nr. 1544 a, c. 1138 bis 1158; Nr. 1771 a, 1158—1184), auf Mißdeutung beruhen.

Eine andere Möglichkeit neben der durch ein Lehenverhältnis gebotenen wäre, daß die Föhringer ihren Besitz zu Erching einer herzoglichen Schenkung zu gesamter Hand verdankten.³⁾ In diesem indirekten Sinne ließe sich die Mitwirkung

¹⁾ Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reichs II, 478, 494, 526.

²⁾ Benediktbeurer Studien, Histor. Jahrbuch d. Görres-Gesellschaft, Bd. 38 (1917), S. 465 f.

³⁾ Über den herzoglichen Consens zu Schenkungen an die Kirche handelt eingehend H. Brunner (Die Landschenkungen der Merowinger und der Agilolfinger; Sitz.-Ber. d. Berliner Akad. 1885, S. 1182 f.) Unsere

des Fürsten auf seine Verwandtschaft mit den Föhringern zurückführen. Daß der Grund seiner Mitwirkung in dieser Verwandtschaft selbst lag, macht deren jedenfalls sehr entfernter Grad wenig wahrscheinlich. Für bestimmt ausgeschlossen halte ich, daß Tassilo als Landesherr zu der Beurkundung von 750 beigezogen wird, und ebenso, daß der Anlaß seiner Zustimmung in seinem gutsnachbarlichen Verhältnis (*conexae arve ducali pascua*) lag.

Noch eines sei bemerkt: Auch wenn die Einreihung des Herzogs unter die Donatoren beim Wort genommen werden

Urkunde ist dort nicht herangezogen. In den Freisinger Traditionen wie in denen anderer bairischer Kirchen ist Zustimmung oder Bestätigung des Herzogs zu den Schenkungen sehr häufig; siehe die Belege bei Brunner, S. 1182, Anm. 1. Hinzugefügt sei Tassilos Zustimmung zu Schenkungen an das Hochstift Regensburg (St. Emmeram) i. d. Jahren c. 765—788, 776, 778, s. Regensburger Traditionen ed. Widemann, Nr. 2, 4, 5, Mspt. Trotz aller Häufigkeit ist aber die Zustimmung des Landesfürsten nicht regelmäßig. Schon Brunner a. a. O. hat Lönings Vermutung, daß in Baiern zu jeder Vergebung von Grundstücken an die Kirche die herzogliche Erlaubnis erforderlich gewesen sei, abgelehnt. Wie Brunner gezeigt hat, ist zu unterscheiden zwischen Schenkungen aus freiem Eigengut, *de proprietate*, und Gütern, die der Donator durch herzogliche Vergabung erworben hat. Nur für die letzteren bedarf es der Zustimmung des Herzogs. Brunner (S. 1183) bemerkt, daß die herzogliche Zustimmung nicht immer aus herzoglicher Verleihung des der Kirche zu tradierenden Gutes zu erklären sei, sondern auch andere Ursachen haben könne. Von denen, die er auführt, trifft wohl keine auf unseren Fall zu, auch nicht die Bekräftigung einer an sich nicht consensbedürftigen Schenkung, um den kirchlichen Besitzstand gegen Anfechtungen sicher zu stellen. Ergänzungen zu Brunners Ausführungen bringt Dopsch, Grundlagen II, 269 f. Dopsch, Die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung der Karolingerzeit II, 239 nimmt unter Berufung auf Bitterauf Nr. 24 b (765—767) an, daß der kaufweise Erwerb von Grundeigentum durch die Kirche an die Erlaubnis des Herzogs geknüpft war. Da aber Urkunden über Güterkäufe der Freisinger Kirche ohne Erwähnung landesfürstlicher Einwilligung in großer Zahl vorliegen (s. Bitterauf Nr. 81, 246, 332 und öfter), dürfte diese Annahme nicht haltbar sein. Die Zustimmung Tassilos zu dem beurkundeten Güterkauf Bischof Arbeos wird einen besonderen Grund gehabt haben, sei es in dem persönlichen Verhältnis der Verkäufer zum Fürsten, sei es in dem sachlichen der Grundstücke.

müßte, würde die Folgerung, die im Zusammenhange unserer Untersuchung als die Hauptsache erscheint: daß die Urkunde landwirtschaftlichen Besitz von Sippen und zwar Gemeinbesitz zweier Sippen beweist, ihre volle Richtigkeit behalten.

Ein Seitenstück zu dieser Urkunde als Zeugnis für den Gemeinbesitz von Sippen an Land bietet das alemannische Gesetzbuch. Titel 87 der Lex Alemannorum besagt: *Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum et unus dicit: hic est noster terminus, alius revadit in alium locum et dicit: hic est noster terminus, ibi praesens sit comes de plebe illa u. s. w.* Daß Einzelbesitz der engeren Familie nach dem ganzen Zusammenhange nicht gemeint sein kann, haben schon Waitz, *Verf.-Gesch.* I³, 83 und Weller, *Die Besiedlung des Alemannenlandes* 336, Anm. 1 bemerkt.

Auch da aber, wo Gesamteigentum einer Sippe erwiesen ist, kann daneben ein Sondereigentum einzelner Gesippen an andern liegenden Gütern bestehen. Einen unzweideutigen Beweis dafür verdanken wir einem glücklichen Zufalle in der urkundlichen Überlieferung. Wie aus der Urkunde Nr. 17 bei Bitterauf von 13. Dezember 762 erhellt, kann Wetti, Sohn des Anulo und dadurch als der in der besprochenen Urkunde von 750 genannte Mage aus der Sippe Fagana und Mitteilhaber an ihrem Gesamtbesitz nachgewiesen, dieser Edle kann 762 väterliches Erbgut zu Rudlfing an das Domstift Freising schenken.

Innerhalb der einzelnen Sippen wird der Verband in den historischen Zeiten mehr oder minder locker geworden sein. Lockerer selbstverständlich bei denen, deren Magen nicht mehr in einer und derselben Ortschaft zusammenwohnten. Aber auch bei diesen — so dürfen wir annehmen — war das Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit noch lebendig und sie werden noch die Mehrzahl der rechtlichen Funktionen geübt haben, die den Sippen im allgemeinen zugeschrieben werden. Wie hätte z. B. das Gesetz über die Zahlung des Wergeldes für die Tötung eines Freien an dessen Verwandte (*parentes*; tit. IV, cap. 28 der Lex Baiuwar.) erlassen und durchgeführt werden können, wenn die einzelnen Magen der Sippe nicht bekannt gewesen wären. Eine noch

immer fortlebende rechtliche Bedeutung der Sippen spricht aus Bestimmungen des Volksrechtes über Blutrache, Wergeld, Mitgift, Erbrecht, ohne daß einer dieser Sätze einen schlagenden Beweis für fortdauerndes Zusammenwohnen der Sippen bietet. Titel I¹I des Gesetzbuches trägt die Überschrift: *de genelogiis et eorum conpositione*. I, 8 besagt, daß ein Mönch *dupliciter conponat secundum genelogiam suam*; II, 4: wer im Heere Körperverletzung oder Totschlag begeht, *conponat unicuique secundum genealogiam*; VIII, 14: *mulieri dotem suam solvet secundum genealogiam suam legitime* — Bestimmungen, die an das vierfache Wergeld der Agilolfinger und das doppelte der fünf hohen Adelsgeschlechter anzuknüpfen scheinen (s. III, 1). Endlich XV, 9: *ut fratres hereditatem patris aequaliter dividant, quamvis multas mulieres habuisset et totas liberas fuissent de genelogia sua, d. h. auch wenn er mehr als eine Frau gehabt haben sollte und diese nach ihrem Geburtsstande aus einer Sippe von Freien waren*. Beweist die Freisinger Urkunde von 750, daß in dieser Zeit noch Zusammenwohnen, ja Zusammenwirtschaften von Sippen vorkam, so zeigen diese Bestimmungen des Volksrechtes, daß der korporative Verband der Sippen als einer rechtlichen Genossenschaft damals noch allgemein lebendig war.

Der festeste Zusammenhalt ist bei den in ihren Dorfgründungen zusammenwohnenden Sippen zu suchen, bei denen auch ein Rest gemeinsamer Wirtschaft in der abgeschwächten Form herrschte, daß nur die Allmende: Wald, Weide, Gewässer noch im Gemeinbesitz der Sippe war, während Äcker und Wiesen als Privatbesitz der einzelnen Magen verteilt waren. Daß dies der Gang der Entwicklung war, darf man mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen, wenn auch unsere Quellen nicht gestatten, den Übergang zum Privateigentum zeitlich genau zu fixieren.

Wie es kam, daß nicht das ganze Volk in Sippenverbänden lebte, darauf läßt sich nur mit Hypothesen antworten. Die Annahme liegt nahe, besonders im Hinblick auf das erwähnte Zeugnis Cäsars, daß ein Urzustand vorausging, in dem die zusammenwohnenden Sippen das gesamte Volk in sich schlossen.

Ungebändigter Selbständigkeitstrieb, Eigenbrödelei, innere Zerrwürfnisse mögen Sippengenossen schon bei der Einwanderung zu Sondersiedelungen oder später zur Abwanderung aus ihrer Sippengemarkung bewogen haben. Durch freiwilliges Ausscheiden aus der Sippe konnte man Pflichten und Rechte des Sippenverbandes aufgeben. Andererseits traf Missetäter mit ihrer Friedloserklärung erzwungener Austritt.¹⁾ Am stärksten aber wirkte für eine Sezession wohl Landnot als Folge starken Bevölkerungszuwachses. Wuchs die Familien- und Kopfzahl einer Sippe zu solcher Höhe an, daß der Boden der Gemarkung — auch wenn der Wald der Allmende nach Tunlichkeit gerodet wurde — zur Ernährung der ganzen Sippe nicht mehr ausreichte, dann war ein Teil der Sippe gezwungen, sich von der heimatlichen Scholle zu trennen und neue Wohnsitze zu suchen.

Die Gründe, die schließlich den Sippenverbänden ein Ende bereiteten, dürften zum Teil dieselben gewesen sein, die schon bei der Landnahme den einen und andern veranlaßten, sich von seiner Sippe zu trennen. Manche Sippen werden durch Krieg, Hungersnot, Seuchen, Blutrache aufgerieben oder dem Aussterben nahe gebracht worden sein, viele sind auf natürlichem Wege ausgestorben. Die Mischung mit Eingehemateten, die Absonderung jüngerer Haussöhne verwischte den Sippencharakter. Und der wirtschaftliche Konkurrenzkampf endete mit der Waffenstreckung der wirtschaftlich Schwächeren vor dem starken Grundherrschaft, mit dem Herabsinken vollfreier Sippengenossen zu minderfreien Zinsbauern. Die wachsende Ungleichheit im Besitzstande der einzelnen Sippengenossen dürfte als Haupthebel auf den Untergang der Sippenverfassung hingewirkt haben. Von den ursprünglich gleich begüterten Magen einer Sippe mag der eine oder andere durch bessere Wirtschaft, Vergabung des Herzogs, Gewinn von Kriegsgefangenen, Erbschaft, Kauf sich zu der überragenden Stellung eines Grundherrschaft emporgeschwungen haben, während seine Nachbarn zum Teil zwar ihre volle Freiheit behaupteten, aber Kleinbauern blieben, der

¹⁾ Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I², 129.

wohl größte Teil jedoch sich bequemen mußte, durch Hingabe ihres Gutes an die Kirche oder einen mächtigen weltlichen Herrn zu minderfreien Hintersassen und Zinsbauern herabzusteigen. In anderen Fällen mag ein Angehöriger des Sippenverbandes unter Umwandlung seines Eigengutes in ein Lehen-gut in die herzogliche Vasallität eingetreten sein oder es mag ein bisher in dem Sippendorfe nicht eingesessener Grundherr aus der Ferne durch Erbschaft oder Kauf Besitz im Sippendorfe erworben haben. Der Prozeß dieser Umwandlung, hier rascher, dort langsamer sich vollziehend, hat sich wohl über mehrere Menschenalter erstreckt. Als seine Zeit wird man etwa das 8. Jahrhundert, vielleicht auch noch die ersten Jahrzehnte des 9. annehmen dürfen. Einen Anhalt für diese zeitliche Schätzung gewähren die Urkunden. Durch die eben besprochene von 750 (Bitterauf Nr. 5) wird der Fortbestand von Sippen als wirtschaftlichen Genossenschaften noch in der Mitte des 8. Jahrhunderts erwiesen, während sich anderseits schon seit Beginn des 8. Jahrhunderts erkennen läßt, daß frühere Sippendörfer ganz oder zum Teil in grundherrlichen Besitz übergegangen sind. Schon Herzog Theodebert, der in den ersten Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts regierte, schenkte an das Hochstift Salzburg das Dorf Itzing (Uzilinga) an der Salzach mit 20 Höfen und allem Zubehör, ferner die Dörfer Erharding an der Isen mit 15 Höfen, Tüssling (bei Altötting) mit 15 Höfen, Obing n.-w. vom Chiemsee mit 20 Höfen (dabei Barschalken),¹⁾ alles ursprüngliche Sippenniederlassungen. Herzog Oatilo schenkte dem Kloster Altaich 30 Höfe im Dorfe Peringa,²⁾ wahrscheinlich das ganze Dorf (Pöring). Unter der Regierung dieses Fürsten und ihm zuliebe wurde das Kloster Mondsee mit 4 Dörfern, darunter Neußling bei Landau (Nuzilinga), ausgestattet.³⁾ Machelm, „vir clarissimus“, schenkte dem Kloster Mondsee die Hälfte seines Dorfes Munderfing

1) Notitia Arnonis, Salzburger U.-B. I, S. 5 f.

2) Güterverzeichnis des Abtes Urolf, Mon. Boic. XI, 14.

3) U.-B. des Landes ob der Enns, Nr. 39, S. 24; Salzburger U.-B., I, 912.

(Munolfinga), die er dem Herzog Tassilo verdankte, 13 Höfe mit Zubehör.¹⁾ Unter Herzog Tassilo schenkte Graf Grimbert Salzburg 4 Höfe in Pabing am Fuße des Haunsbergs „ex causa dominica“ und auch unter den weiteren Vergabungen an Salzburg aus der Agilolfinger Zeit findet sich noch eine Menge von -ing-Orten, wie Liefering, Malching, Otting bei Waging, Ising, Ainerling u. s. w.²⁾ Daß die -ing gerade unter den landesfürstlichen Landschenkungen so viel Raum einnehmen, läßt vermuten, daß das Aufkommen der herzoglichen Lehensmacht die Auflösung der Sippenverbände besonders wirksam beeinflusste. Unter den ältesten Freisinger Traditionen, die -ing-Orte betreffen, stehen obenan die von Zolling 744 und Pang (B.-A. Rosenheim, Paingas 752, Bitterauf Nr. 1 und 6). Da Förstemann Zulling, Zullini, Pao als P.N. verzeichnet, ist die Echtheit dieser etwas absonderlich klingenden O.N. auf -ing nicht ausgeschlossen, aber der grundherrliche Stand der Schenker bleibt zweifelhaft. Gesicherter ist er bei den Traditionen Isanharts 776 in Herrsching (Horscaninga), Raisting, Erling an Freising und Alpolts und seines Sohnes Huasuni 782 an Schäftlarn, in Schwabing und Sendling, von Tassilo und seinem Söhnchen Theodo bestätigt, (Bitterauf Nr. 75, 106, vgl. 107). Am unzweideutigsten spricht die Gründungsurkunde des Klosters Scharnitz 763 (Bitterauf Nr. 19). Unter den Ländereien, mit denen der reiche Grundherr Reginperht diese seine Gründung ausstattet, finden wir seinen Anteil in den Dörfern Polling und Flaurling bei Imst, „seine ganze Gemarkung“ (omnem terminum nostrum) in Schöngeising (Kisingas, bei Bruck an der Amper), ferner Güter in den Dörfern Pasing und Gräfelfing bei München.³⁾ Alle diese Orte dürfen als echte -ing und ursprüngliche Sippendörfer angesprochen werden, haben aber

¹⁾ U.-B. des Landes ob der Enns, Nr. 1, S. 1.

²⁾ Salzburger U.-B. I, S. 8 f. u. 36 f. (Breves notitiae).

³⁾ Seine Gemahlin Akilind und seine Söhne, mit denen er nach der Vorschrift des Volksrechtes bereits geteilt hatte, haben ihre Anteile ebenso dieser Kirche gewidmet und Herzog Tassilo hat (wohl als Lehensherr des Stifters) seine Zustimmung dazu gegeben.

damals diesen Charakter schon verloren und sind zu grundherrlichem Besitz geworden. Als ihre Bebauer werden *liberi, coloni* und *servi* genannt.

In der großen Mehrzahl der kirchlichen Schenkungen in -ing-Orten aus dem 8. Jahrhundert werden wir die Donatoren noch als Angehörige von Sippenverbänden zu betrachten haben. Eine förmliche Statistik dieser Orte nach dem Dilemma: Sippenverband oder Grundherrschaft läßt sich freilich nicht aufstellen, da die soziale Stellung des Donators meistens nicht mit einiger Sicherheit ausgeprägt erscheint. Die Salzburger *Breves notitiae* sind die einzige unserer Quellen, welche die „*nobiles*“, wie es scheint, regelmäßig als solche bezeichnet, in den Freisinger und Mondseer Traditionen scheint dies nur zuweilen zu geschehen. Einen gewissen Wahrscheinlichkeitsschluß gestatten jedoch auch die Größe der Schenkung und die Erwähnung von *censuales, coloni, Barschalken* u. s. w., von anderen Arbeitskräften als *mancipia* und *servi* in den Pertinenzformeln der Urkunden. Lassen wir diese Indizien gelten, so werden wir, wie gesagt, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu dem ausgesprochenen Urteil gelangen.

Wie die deutsche Verfassungsgeschichte das Ringen zweier Gegensätze: Genossenschaft und Herrschaft darstellt,¹⁾ so das Wirtschaftsleben den Gegensatz zwischen Grundherrschaft und Siedelungen von Sippen und einzelnen Gemeinfreien.

Neben den Sippendörfern und der Grundherrschaft bestand eine dritte wirtschaftliche Organisation in der Markgenossenschaft. Jede Sippe waltete, wie bereits erwähnt, in ihrer Mark zugleich als Markgenossenschaft, als die Gesamtheit der an der Marknutzung Berechtigten. Aber diese Organisation der Markgenossenschaft beschränkte sich nicht etwa auf die Sippenansiedelungen, sie umschloß auch die Marken der einzelnen freien Grundbesitzer und ebenso die grundherrlichen Zinsbauern, wie man am deutlichsten aus dem Altaicher Güterverzeichnis des Abtes Urold ersieht (Mon. Boic. XI, 14). v. Inama-Sternegg

¹⁾ v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, S. 33.

(Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 77) läßt diese Organisation in der Familie wurzeln, ebenso läßt sie Weller (S. 336) aus der Geschlechtssiedelung herauswachsen, Man muß an die oben ausgesprochenen Sätze erinnern, um nicht irrige Folgerungen aufkommen zu lassen, die sich an diese Gedanken anschließen könnten. „Mark“ bedeutet zunächst Gränze (noch in der Lex Baiuwar. XIII, 9 wird *marca* gleichgesetzt mit *terminus: foras terminum, hoc est foras marca*), Gebiet, Bezirk, dann auch Wald, Ödland, Allmende.¹⁾ Wie Dopsch wohl richtig annimmt, ist der ursprüngliche Markbegriff mit dem der gemeinen Mark, des ungeteilten Gemeineigens verschmolzen. Erwähnungen der Mark finden sich in den bairischen Urkunden häufig, bei anderen Ortsnamen²⁾ so gut wie bei denen auf -ing.³⁾ Die ersten Spuren vom Dasein einer Markgenossenschaft bieten aber in Baiern erst die Ausdrücke *calasneo* und *conmarcanus* im Volksrecht, also um die Mitte des 8. Jahrhunderts.⁴⁾

Das Bild der ältesten Landverteilung, das hier gezeichnet wurde, wäre in einem hervorstechenden Zuge falsch, wenn ein

¹⁾ Siehe bes. die Ausführungen von Dopsch, Grundlagen I, 347 f. und Die wirtschaftliche Entwicklung der Karolingerzeit I, 333—369.

²⁾ S. u. a. Bitterauf Nr. 323, 439, 489, 548 (hier das Zeitwort *mar chire* = angränzen). 680b (846: *silva et marca sufficienter*), 703b, 1007, 1037. Spätere Erwähnungen beziehen sich zum Teil auf eine politische Mark.

³⁾ A. a. O. Nr. 730, 1119.

⁴⁾ *Conmarcanus* (XII, 8, XXII, 12, Jagdfolge bei Vögeln) kann auch „Anrainer, Gränznachbar“ bedeuten, wie Dopsch, Die wirtschaftliche Entwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland I, 345 erinnert. Doch möchte ich nicht annehmen, daß es nur diese Bedeutung hat. *Calasneo* erwuchs nach v. Kralik (Die deutschen Bestandteile der Lex Baiuwar., N. Archiv XXXVIII, 420 f) aus einem ahd. Substantiv mit dem wesentlichen Element *lasn*, das als Synonym zu ahd. *marca* gelten kann. (Auch die gemeine Mark wird *calasna* genannt.) Nach Siebs (bei Fel. Dahn, Die Könige der Germanen, Baiernband, S. 419) wäre *calasneo* = ahd. *calâzano*, Part. Prät. von *lâzan*, d. h. einer, dem der Mitbesitz oder die Mitberechtigung überlassen wurde.

vor kurzem erhobener Widerspruch begründet wäre. Dopsch hat in seinem großen Werk „Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl d. Gr.“ (I. Teil, 1918, S. 231 u. 261—272) meine Sippentheorie verworfen und geurteilt: Die Ortsnamen auf -ing oder -ingen können heute nicht mehr als Zeugnisse für Sippensiedelung verwendet werden, da mit dem Suffix -ing nur die Zugehörigkeit schlechthin, nicht aber eine solche des Geschlechtsvereins bezeichnet werde. Er wiederholt also die Ansicht Kluges, ohne sich mit den Gegengründen auseinander zu setzen, mit denen ich (Die bairischen und schwäbischen Ortsnamen auf -ing und -ingen als historische Zeugnisse, 1909) Kluge's Bedenken beseitigt zu haben glaube. Ich schätze das Werk von Dopsch, mag es auch in der einen und anderen Frage mit der Anknüpfung an römische Einrichtungen und Zustände doch wohl zu weit gehen,¹⁾ als wahrhaft bahnbrechend, als eines der gehaltvollsten und lehrreichsten, die auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Sozialgeschichte zu verzeichnen sind. Für die gedeihliche Fruchtbarkeit, welche die Beherrschung der abgelegenen und Gränzgebiete der historischen Wissenschaft entfalten kann, bietet es einen überaus glücklichen Beleg. Ich schulde ihm Dank, daß es in den Fragen der Grundherrschaft und des Zusammenhangs der antiken mit der mittelalterlichen Kultur in den Anschauungen, die sich bei der Umarbeitung des ersten Bandes meiner Geschichte Baierns in mir bildeten, mich bestärkte und ihnen manche neue Grundlagen verlieh. In der Sippenfrage kann ich bei dem unbefriedigenden Stande unserer Quellen nicht entfernt beanspruchen, überall klar zu sehen und eine in allen Beziehungen erschöpfende Lösung zu bieten. An meiner Auffassung über die Namen auf -ing und die Sippensiedelungen muß ich aber mit aller Entschiedenheit festhalten. Die dagegen erhobenen Einwände lassen sich, wie mir scheint, ohne Schwierigkeit entkräften. Was zwischen Kluge und mir erörtert wurde, soll nicht nochmal aufgeführt werden.

¹⁾ Vgl. bes. v. Below in d. Histor. Zeitschr. 120, 327 f., 124, 323 f.

Meine Erwiderung wendet sich gegen die Einwände, die Dopsch in seinem speziellen Abschnitt über die bairischen Verhältnisse (S. 261—272, vgl. dazu S. 231) erhebt.

Die von Dopsch rührende Auslegung der Freisinger Tradition von 750, wonach diese meiner Sippentheorie keine Stütze bieten soll, wurde bereits als nicht zutreffend nachgewiesen. Daß die „genealogiae“ der Lex Baiuvariorum Grundherren sind, nach welchen wohl Orte bezeichnet werden konnten, aber ohne daß diese von den Zugehörigen des Geschlechts selbst bewohnt gewesen wären, darin wird man Dopsch (S. 263) zustimmen können, wenn man auch in dem letzteren Zuge mehr eine Möglichkeit, als eine ständige Eigentümlichkeit dieser grundherrlichen Geschlechter zu suchen haben wird. Bedingt kann man auch Dopschs Urteile beipflichten, daß diese genealogiae keine Sippen gemeinfreier, gleichberechtigter Grundeigentümer sind, sondern adelige Geschlechter mit außerordentlich großem Grundbesitz — bedingt in dem Sinne, daß sich diese Geschlechter zwar über den gewöhnlichen Sippencharakter erheben, im Grunde aber doch Sippen bleiben. Werden sie doch in dem genannten Gesetzbuche und eine von ihnen, die Fagana, in der besprochenen Freisinger Tradition von 750 ausdrücklich genealogiae genannt! Neben der großen Masse der Sippen, die aus Gemeinfreien bestand, gab es diese fünf, die den alten hohen Adel bildeten. Dopsch selbst (S. 264) reiht die Fagana mit Recht unter die „adeligen Sippen“. Und das Zusammenwohnen einer Sippe ist zwar die Regel, gehört aber nicht notwendig zum Begriff der Sippen, wenigstens nicht für die mehr im historischen Lichte stehenden Zeiten seit 700. Übrigens läßt sich nicht ausschließen, daß Vagen nahe der Mangfall (Amtsgericht Aibling), wie schon öfter vermutet wurde, der Stammsitz der Fagana war. Der Name Fagen für einen Teil der Gemeinde Gries bei Bozen gehört zu den nicht ganz seltenen Namen, die (wie die Trostburg bei Sterzing, Eschenlohe, Wessobrunn) im neugewonnenen südlichen Alpengebiete einem bairischen Heimatsorte nachbenannt wurden und auf Landgewinn eines vornehmen Geschlechtes deuten. Wie bei der ersten Land-

nahme scheint sich auch beim weiteren Vordringen in den Alpen eine die Vornehmen begünstigende Verteilung von Grund und Boden vollzogen zu haben. Außer bei den Fagana lassen sich mit den Drozza und Hahilinga Ortsnamen ungezwungen in Verbindung bringen, dort Trostberg an der Alz, n. vom Chiemsee. hier (Ober-)Haching ö. v. München (da Hahilo nichts anderes ist als Koseform von Haho), auch Hailing (B.-A. Straubing); mit den Huosi hängt der Gauname Huosigau zusammen.

In dem Falle der Mohingara (Bitterauf Nr. 235), den Dopsch S. 264) ebenfalls als „kein passendes Argument“ für meine Sippentheorie erklärt, dreht es sich für unser Thema nur um die Frage, ob eine Sippe im Besitz von liegenden Gütern nachzuweisen ist. Die Deutung der „viri qui vocantur Mohingara“ — so die gleichzeitige Überschrift der Urkunde — auf einen Sippenverband ist die nächstliegende. Meine Vermutung (S. 30), daß sich der Name Mohinga „wohl erst nach Auflösung des Sippenverbandes“ durch Hinzufügung eines zweiten Suffixes in Mohingara wandelte, bedarf nur einer etwas einschränkenden Fassung: wohl erst zu einer Zeit, da die Sippenverbände in ihrer Zahl wie Bedeutung schon sehr geschmälert waren, wird dies geschehen sein. Diese Mannen begaben sich (zwischen 806 und 808) ihrer Ansprüche auf die Kirche zu Biberbach, die also, wohl als frühere Gründung der Sippe oder eines ihrer Angehörigen, eine Eigenkirche der Mochinger war. Die Urkunde besagt, daß sie diese Kirche „hereditaverunt et ad propriam hereditatem illam querebant et per hoc contendebant cum episcopo Attone“. Die Frage, ob die Dörfer Amper- und Feldmoching durch dieselben Mochinger besiedelt und nach ihnen benannt waren, wird von mir unbedenklich bejaht, tut aber hier nichts zur Sache.

Sowohl aus dem Verzicht der Mochinger als aus der Tradition Erchings ergibt sich, daß Sippen auch an anderen Orten als da, wo sie sich zuerst niederließen, liegende Güter besitzen konnten. Dies stützt selbstverständlich unsere Annahme, daß vor allem in der nach der Sippe benannten Ansiedelung Grund und Boden ursprünglich in ihrem Besitze war.

Als „entscheidendes und bisher viel zu wenig berücksichtigtes“ Beweismoment für seine Ablehnung der Sippensiedlungstheorie betrachtet Dopsch (S. 264), daß die Lex Baiuvariorum (Tit. I, 1) den Gemeinfreien weitgehende Verfügungsrechte über Grund und Boden zuerkennt. Es wird bestimmt, daß jeder Freie sein Hab und Gut der Kirche schenken darf, wenn er nur vorher mit seinen Kindern geteilt hat. Eine Widerlegung meiner Theorie könnte darin, wie sich sogleich zeigen wird, nicht einmal dann gefunden werden, wenn meine Annahme dahin ginge, daß der gesamte Grund und Boden sich im Eigentum von Sippen befand. Dopsch scheint diese Auffassung bei mir anzunehmen, wiewohl er selbst (S. 261) richtig bemerkt, daß ich die -ing nur „größtenteils“ als Sippenniederlassungen betrachte. An ein ausschließliches Grundeigentum der Sippenverbände habe ich, wie gesagt, nie gedacht. Die Siedelungszustände, die bei der Abfassung des genannten Gesetzes herrschten, nehmen dem von Dopsch erhobenen Bedenken jede Bedeutung. Wahrscheinlich schon sogleich nach der ersten Landverteilung, sicher in der Zeit der Lex Baiuvariorum, um die Mitte des 8. Jahrhunderts, bestand schon eine Menge von Einöden, als deren Bewohner Sippen selbstverständlich in der Regel ausgeschlossen sind, wenn auch ganz ausnahmsweise eine Sippe sich in der Weise angesiedelt haben mag, daß in einem engen Umkreise jeder einzelne ihrer Magen seinen besonderen Hof anlegte (man denke z. B. an die Einöden, die sich, etwa im Umkreise einer Stunde, von Beuerberg bis Seeshaupt hinziehen!). Ferner gab es auch die zweite Kategorie der -ing-Orte, bei denen als Gründer und öfters auch Bewohner ein einzelner anzunehmen ist. Endlich gab es im 8. Jahrhundert die große Zahl von Orten auf -heim, -dorf, -hausen, -hofen, -stetten, -feld, -berg u. s. w., deren Inwohner in der Regel ebenfalls nicht in Sippen gesucht werden können. Die Existenz aller dieser Gruppen von Landbesitzern läßt genug Raum für Erlaß und Anwendung des aufgeführten Gesetzes. Aber noch mehr: auch da, wo Gesamteigentum einer Sippe erwiesen ist, zeigt sich, daß daneben ein Sondereigentum der

einzelnen Sippenossen an anderen Gütern bestehen konnte. S. oben S. 55. Wahrscheinlich ist auch Wurmhart, der 769 ein Drittel seines Allodialbesitzes zu Rott a. Inn der Freisinger Marienkirche schenkte (Bitterauf Nr. 29), identisch mit dem in der Urkunde von 750 auftretenden Magen Wurmhart aus der Sippe Fagana. (Mederer, Leges Baiuvar. (1793, S. 102) vermutet in ihm einen Bruder Wettis.) Also ein weiterer Beweis für Sondereigentum eines Sippenossen!

In Titel 27 der Lex Baiuwar. heißt es: wenn jemand, der seinen ermordeten Verwandten (parentem) rächen will, „*vicinos suos vel alios parentes*“ zur Rache einlädt u. s. w. Dazu bemerkte ich (S. 38): Es wird demnach vorausgesetzt, daß der Nachbar in der Regel ein Verwandter war, mit anderen Worten, daß die — zutreffender hätte ich wohl gesagt: eine — große Masse des Stammes nach ihrer Gliederung in Sippen zusammenwohnte. Dopsch (S. 265) hält diese Folgerung nicht für zulässig, denn die Tatsache, daß der Nachbar häufig ein Verwandter war, könne im 8. Jahrhundert sehr wohl auch aus der gewiß schon sehr oft vorgekommenen Teilung des väterlichen Erbgutes erklärt werden. Gewiß — aber in den meisten Fällen wird diese Teilung eben Gesippen zugute gekommen sein. Aus dieser Stelle allein würde ich ja meine Folgerung nicht ziehen, aber sie stützt das aus anderen Tatsachen gewonnene Ergebnis.

Als eine merkwürdige Erscheinung bezeichnete ich (S. 21) das Fehlen oder doch die große Spärlichkeit der -ing in der Holletau, und westlich dieses Landstriches, um Pfaffenhofen, Schrobenausen, Aichach, auch nördlich von Dachau. Daß ich damals eine sichere Erklärung dafür nicht zu geben vermochte, wird von Dopsch (S. 266) gegen meine Theorie verwertet. Dank einer glücklichen Entdeckung Fastlingers¹⁾ hat sich aber mittlerweile die Erklärung in überraschender Weise gefunden. Im Huosigau, zu dessen nördlichem Teile die angeführten Landstriche gehören, und in der namengebenden Adels-

¹⁾ Der Volksstamm der Hosi (Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns, Bd. 19, 1913). Vgl. auch Fastlinger im Neuen Archiv, Bd. 39.

sippe der Huosi lebt der Name der Osi fort, die nach Tacitus im Rücken der Markomannen und Quaden saßen. Ein kleiner, ungermanischer, vielleicht illyrischer Stamm, der sich schon vor der Einwanderung mit den Baiuwaren verschmolzen haben muß und von diesen germanisiert wurde. Daß Tacitus diese Osi „pannonisch“ (man vermutet illyrisch) sprechen läßt, aber als *Germanorum natio* aufführt, ist kein Widerspruch: das letztere bezieht sich auf ihre politische und geographische, die Sprache auf ihre ethnologische Zugehörigkeit. Ich wies nun (in der Historischen Zeitschrift 113, S. 618) darauf hin, daß die Beweisgründe Fastlingers treffend sind, verstärkte sie durch die Beobachtung, daß der physische und psychische Habitus der Bewohner dieser Gegend — der letztere hat in Ludwig Thoma's „Agricola“ und „Der Wittiber“ einen unübertrefflichen naturalistischen Schilderer gefunden¹⁾ — noch heute einen ungermanischen Charakter aufweise — *est durans originis vis* — und betonte, daß auch die Ortsnamen durch das Fehlen der -ing hier eine von der Nachbarschaft abstechende Färbung tragen. Bei den Osi wird, wie bei allen im Lande wohnenden Nichtgermanen, die Organisation der Geschlechterverbände gefehlt oder doch nicht die Bedeutung gehabt haben wie bei den echten Baiuwaren. Das Fehlen der -ing-Orte in der Holletau ist demnach kein Argument gegen, sondern im Gegenteil eine Stütze für meine Sippensiedelungstheorie.

In Tirol wird diese Theorie durch den Befund der Ortsnamen nicht weniger deutlich bestätigt. Außer den vereinzelt liegenden Ortschaften Waidering (vom P. N. Weidheri), Going, Häring (bei Kirchbichel), Sterzing, Hafling (bei Meran), Issingen im Pustertal treffen wir hier nur im Oberinntal, in der Gegend von Telfs, eine Gruppe von -ing (Mieming, Flauerling, Polling, Hatting, Leibelfing, Inzing), die auf Sippendörfer deuten, wohl noch der ersten Landnahme angehören und von Scharnitz und Seefeld her gegründet sein dürften. Die Spärlichkeit von -ing

¹⁾ Leider hat der Verf., soviel ich sehe, nichts getan, um das naheliegende Mißverständnis fern zu halten, daß er hier Charakterbilder des altbairischen Stammes im ganzen zeichne.

in Tirol entspricht den geringen Flächen eines zum Ackerbau geeigneten Bodens und wahrscheinlich waren auch die Sippen bereits im Flachlande ausreichend mit Landbesitz versorgt, als eine oder zwei Generationen nach der ersten Landnahme, die, wie es scheint, im Inntal aufwärts bis zur Mündung des Zillertals und dazu in das eben bezeichnete Oberinntaler Gebiet sich erstreckte, das weitere Vordringen der Baiuwaren in das innere Tirol erfolgte.

Auch im größeren Teile der Oberpfalz, besonders im Norden, fehlen die -ing so gut wie gänzlich. Nur die Bezirke Cham mit Furth und Kötzing weisen häufige -ing auf.¹⁾ Dopsch (S. 263) spricht von einem Widerspruche, in den ich mich verwickle, indem ich in meiner Geschichte Baierns I, 47 (1878) annahm, daß in diesem Lande wohl gleich bei der ersten Einwanderung der Baiuwaren die Thüringer zurückgedrängt worden seien, während ich in meiner Abhandlung von 1909 (S. 20) zugab, daß die Oberpfalz vor der slavischen Invasion bereits von den Baiuwaren besetzt gewesen sein könne, ja die Hypothese, daß der Nordgau erst unter Karl d. Gr. von ihnen besiedelt worden sei, für kaum begründet halte. „Die Ortsnamen“ (im größeren Teile der Oberpfalz), bemerkte ich 1909, „stammen, soweit sie nicht slavisch sind, erst von der baiuwarischen Wiederbesiedelung des Landes unter Karl d. Gr.“²⁾ Ein zwingender Beweis für die Annahme, daß die Oberpfalz vor der slavischen Invasion nicht schon von den Baiuwaren besetzt war, kann in dem Ortsnamenbilde nicht gesucht werden. Die ältesten baiuwarischen Ansiedelungen können durch die Slaven zersört oder von ihnen besetzt und umgetauft worden sein.“ Wenn die Baiern die Thüringer aus der Oberpfalz zurückdrängten, können sie doch in der Folge vor dem übermächtigen Andrang der

¹⁾ S. Vierling in den Beiträgen zur Anthropologie u. Urgeschichte Bayerns XV, 172.

²⁾ Auch für die Umgegend von Regensburg hat man neuestens in den Ortsnamen den Hinweis gefunden, daß der Norden dieses Gebietes erst in späterer, christlicher Zeit besiedelt wurde. Vgl. Robert Thomas, Die Ortsnamen der Gegend um Regensburg; Verhdlgen. d. Hist. Vereins v. Oberpfalz u. Regensburg 71, S. 25 (1921).

Slaven zurückgewichen sein. Wie im Südosten, besonders im Pustertal, mögen auch im Norden, in der Oberpfalz, die Kämpfe zwischen Baiern und Slaven einige Zeit hin und her gewogt haben. Wann diese slavische Invasion im Norden begann, wissen wir nicht. Daß aber die slavische Okkupation geraume Zeit dauerte, lehren die vielen slavischen Ortsnamen (darunter ein Premeischel im B.-A. Waldmünchen) der Oberpfalz.¹⁾

Zwischen der Zurückdrängung der Thüringer und der definitiven Besetzung des ganzen Nordgaus durch die Baiern unter Karl d. Gr. besteht kein Widerspruch. Diese Begebenheiten sind durch die mächtige Ausbreitung der Slaven in diesen Gegenden und zeitlich durch zwei bis drei Jahrhunderte getrennt. Dagegen scheinen mir allerdings die Gründe, welche ich selbst gegen eine bairische Besetzung des ganzen Nordgaus erst unter Karl d. Gr. einwandte, jetzt nicht mehr bedeutend genug, um diese Hypothese in Zweifel zu ziehen. Herzog Oatilo hat an Wunnibald, den Bruder Wilibalds, Güter in Nordfiluse geschenkt und aus der Gründungsurkunde von Kremsmünster ersehen wir, daß Herzog Tassilo auch dieses Kloster mit Gütern in Nordfilise ausstattete. Wäre die Lage dieser Örtlichkeit am nördlichen Laufe der nordgauischen Vils²⁾ gesichert, so würden diese Vergabungen dafür sprechen, daß auch der nördliche Nordgau schon vor Errichtung der böhmischen Mark von den Baiern besiedelt war. Mag man sich aber in dieser Streitfrage entscheiden wie immer, ein Widerspruch mit meiner Sippentheorie besteht auf keinen Fall. Wenn die -ing-Orte nur in dem bezeichneten, eng begränzten Gebiete eine größere Zahl erreichen, stimmt dieser onomastologische Befund zu der Annahme, daß der Hauptteil des Nord-

¹⁾ Vgl. bes. Vierling, Die slavischen Ansiedelungen in Baiern in den genannten Beiträgen, XIV, 185 f.; XVI, 13 f.

²⁾ Dort suchen sie v. Spruner auf der II. Karte seines Histor. Atlas von Baiern, aber mit ?; Graf Hundt in Abhdlgen. d. Münchener Akad. 12, 1, 287; Hauck, Kirchengeschichte I, 520. Die Lage an diesem Flusse hat jedenfalls mehr für sich als die an der niederbairischen, im Norden bei Vilshofen in die Donau mündenden Vils.

gaues von den Baiuwaren für die Dauer erst unter Karl d. Gr. besetzt wurde, zu einer Zeit, da die Sippenverfassung erloschen war oder doch nicht mehr die Lebenskraft zu weiterer Ausbreitung hatte, so daß Geschlechterverbände für die Bildung von Ortsnamen nicht mehr in Betracht kamen. Ich darf hier an meine Bemerkung von 1909 (S. 20 f.) erinnern, daß der Mangel der -ing im größeren Teile der Oberpfalz wie der Alpen für das Verhältnis der ersten zur zweiten Gruppe der -ing-Orte bezeichnend ist. Es wurden hier nicht nur keine Sippen-niederlassungen gegründet, sondern die -ing-Form für Ortsnamen überhaupt nicht gebraucht. Der Mangel der Sippendörfer -ing erklärt sich in der nördlichen Oberpfalz aus einem historischen, in den Alpen außer der späteren Landnahme vornehmlich aus einem geographischen Grunde. Für den Mangel der Einzelhöfe -ing in diesen Gegenden fehlt es an Gründen gleicher Art; hier wird man keinen anderen einleuchtenden Grund angeben können, als den, daß diese zweite Gruppe der -ing-Orte, wenn auch nicht in jedem einzelnen Fall, doch in der Regel nur eine auf dem Nachahmungstriebe in der Namensschöpfung beruhende Begleiterscheinung der ersten Gruppe ist.

Daß gerade die Landstriche um Regen und Nab -ing in größerer Zahl aufweisen, wird daher rühren, daß diese von den Baiuwaren gleich bei ihrer ersten Landnahme besetzt wurden. Völlig ausschließen möchte ich aber auch eine andere Erklärung¹⁾ nicht: daß hier Scharen des kleinen, mit den Markomannen verwandten Stammes der Naristi (oder Varisti)²⁾ wohnen

¹⁾ Vertreten bes. von Felix Dahn, Könige d. Germanen IX, Baiern, und Vierling, Die slavischen Ansiedelungen in Baiern, Beiträge XIV.

²⁾ Diese Namensformen bevorzugt Much, Deutsche Stammeskunde ², S. 115, vor der häufiger gebrauchten Narisci. Döberls (Entwicklungsgeschichte Bayerns I³, S. 8) Gründe gegen ein Zurückbleiben der Naristen richten sich doch nur gegen deren Wohnen im ganzen Nordgau in seiner weiten Ausdehnung. Daß die Slaven bei ihrer Einwanderung einzelne germanische Volksreste vorfanden, will Döberl nicht bestreiten. Auch er findet (S. 7; vgl. auch seine Schrift: Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem Nordgau), daß die Karte der -ing-Orte auf dem Nordgau der Unterscheidung des ältesten Nordgaus, der vornehmlich die Täler

blieben, als die Hauptmasse dieses Volkes nach dem burgundischen Jura zog. Bei diesen Auswanderern lebte die Erinnerung, daß sie vorher um den Fluß Regen und in einer sonst nicht bekannten Landschaft Stadevanga gewohnt hatten.

Für das Land ob der Enns verdanken wir nun dem eben erschienenen Buche von Konrad Schiffmann,¹⁾ das ich während der Korrektur dieses Bogens erhielt, eine genauere Untersuchung der -ing. Nach ihren Ergebnissen entfällt jede Schwierigkeit, die man in den Beständen dieser Namen gegen meine Sippentheorie finden wollte. Schiffmanns Gesamtübersicht (S. 79) zeigt in den vier Vierteln des Landes 446 echte, d. h. nach des Verfassers Gliederung: von Personennamen gebildete, also etwas weiter als nach meinem Gruppierungssystem ausgedehnte -ing-Namen gegenüber 177 zweifelhaften und 1061 unechten. Von den 446 echten haften rund 340 Namen an größeren Ortschaften. In diesen dürfen wir die alten Sippen-niederlassungen suchen, so daß von einer unverhältnismäßig geringen Zahl solcher nicht die Rede sein kann. Schiffmann (S. 54 f., 59) betont auch zugunsten meiner Sippensiedelungstheorie, für die er auch andere Gründe beibringt, daß in Oberösterreich die (echten) -ing fast durchwegs Pfarrdörfer oder doch größere Siedelungen sind, keineswegs, wie Dopsch annimmt, Einzelhöfe. Wenn in dieser Statistik die Zahl der unechten -ing überraschend groß erscheint, läßt sich doch daraus kein Argument gegen die Sippenanschauung ableiten. Von dieser Überzahl liegen weitaus in den meisten Fällen Verderbnisse aus ârun, aeren, noch mehr aus dem Kollektiv-Suffix

der Altmühl, der unteren Nab und des Regens umfaßte, von dem durch Kolonisation erweiterten, späteren markgräflichen Gebiete eine schlagende Bestätigung gewähre.

¹⁾ Das Land ob der Enns. Eine altbairische Landschaft in den Namen ihrer Siedlungen, Berge, Flüsse und Seen. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1922, 248 S. Schon früher hatte Schiffmann im Archiv für die Geschichte der Diözese Linz III, 321 f., IV, 521 f. (1906 u. 1907) über die oberösterreichischen Ortsnamen gehandelt. Eine Karte der -ing in diesem Lande s. in den Beiträgen zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns, Bd. 15.

ach, ech, eich zugrunde. Daß der Nachahmungs- und Angleichungstrieb in der Benennung der Wohnstätten, nachdem die ursprünglichen Suffixe unverständlich geworden waren, sich so regelmäßig gerade auf den Ersatz -ing warf, ist nur ein neuer Beweis für die große Verbreitung, welche die echten -ing bereits hatten.

Um die feste Begründung meiner Theorie zu vollenden, komme ich endlich auf das Argument, das ich als das entscheidendste betrachte und insbesondere dem allgemein gehaltenen Widerspruch Dopschens gegen Sippenniederlassungen auf -ing (S. 231) entgegenstelle. Dopsch urteilt (S. 267), ich hätte 1887 zutreffend erkannt, daß die -ing-Orte mit der Bodenbeschaffenheit in einem bestimmten Zusammenhange stehen. Er nennt dies eine glückliche Beobachtung. Wie mit dieser Anerkennung der Widerspruch gegen meine Sippensiedelungstheorie sich zusammenreimen soll, ist unverständlich. Denn für den, der diesen verneinenden Standpunkt vertritt, anderseits aber meine topographische Beobachtung als richtig gelten läßt, bleibt nur die Folgerung übrig, daß in vielen Landstrichen gerade da, wo ausgedehnte Bodenflächen zum Ackerbau einluden, regelmäßig die Form -ing für Ortsnamen gebraucht wurde und die Benennung der Ansiedelung nach dem Namen eines Einzelsiedlers unter Hinzufügung des Suffixes -ing als Bezeichnung irgend einer Zugehörigkeit erfolgte — ein Satz, den man nur auszusprechen braucht, um seine Haltlosigkeit zu ersehen. Es fehlt hier der für meine Sippentheorie wesentliche innere Zusammenhang zwischen der Beschaffenheit des Landes und dem Namentypus, den doch auch Dopsch anerkannt hat. In dem Zusammentreffen der -ing mit dem guten Ackerboden, in der Auswahl des Bodens durch die Ansiedler, liegt eben der stärkste Beweis dafür, daß die nach Personennamen gebildeten -ing (abgesehen von einzelnen Ausnahmen) nicht Zugehörigkeit im allgemeinen bedeuten, sondern patronymisch als Sippensiedelungen zu verstehen sind.

Um die Ergebnisse zusammenzufassen: Man darf die Sippen- theorie nicht dahin verstehen, daß Sippensiedelungen für die

einwandernden Baiuwaren die einzige Form der Niederlassung gewesen seien. Die Landnahme vollzog sich vielmehr nach Wirtschaftsformen, die (abgesehen von den fortbestehenden römischen Ortschaften) wenigstens drei verschiedene Typen aufwiesen. Diese Typen waren: Siedelungen von Sippen auf Grund einer Bodenauswahl, Siedelungen einzelner, örtlich und wirtschaftlich keinem Sippenverbande angehöriger Gemeinfreien, die ihre freieigenen Höfe, ohne weitere Organisation als die der Markgenossenschaft, mit Hilfe ihrer Familie und meist wohl auch ihrer Leibeigenen selbst bewirtschafteten, endlich grundherrschaftliche Organisationen, welche das Salland, die Herrenhöfe der Grundherren und das Zinsland ihrer Grundholden oder nur eine dieser beiden Siedelungsarten umschlossen und zum Teil auch ländliche romanische Ortschaften unter sich begriffen. Alles dies muß nebeneinander hergegangen sein. Die erste Kategorie hatte stets Dörfer zu Wohnsitzen, die zweite und dritte sowohl Dörfer als Einöden und Weiler. Die zweite und dritte dieser Wirtschaftsformen waren nicht immer örtlich geschieden, es gab Dörfer und Weiler, in denen beide Arten nebeneinander vertreten waren. Die Siedelungstypen fallen daher mit den Wirtschaftsformen nicht völlig zusammen. Auch bei den Sippendörfern mögen derartige Mischungen, Zinsbauern neben freien Bauern, zuweilen vorgekommen sein, hier aber erst seit dem Zeitpunkte, da der Auflösungsprozeß der Sippenverbände eingesetzt hatte. In den größeren, kirchlichen wie weltlichen Grundherrschaften lagen die Höfe der bäuerlichen Hintersassen oft zerstreut in verschiedenen, nicht selten weit voneinander entlegenen Ortschaften.

In welchem Maße jede dieser Kategorien vertreten war, läßt sich nicht deutlich erkennen¹⁾, doch dürfte sowohl der Anteil der Sippendörfer als der der Grundherrschaften ein hoher gewesen sein. Ob schon in den ersten Jahrhunderten nach

¹⁾ Dopsch, S. 272 meint: Die baiuwarische Besiedelung wies sicherlich nicht überwiegend Sippenniederlassung freier Grundbesitzer (die er also hier doch wieder anerkennt) auf, sondern mindestens ebenso sehr auch grundherrschaftliche Landnahme.

der Landnahme die Zinsbauern überwogen, wie das seit dem Beginne der Karolingerzeit sehr wahrscheinlich ist, muß dahingestellt bleiben. Die Zukunft gehörte der Grundherrschaft. Die Sippen schmolzen schon gegen den Ausgang der Agilolfingerperiode mehr und mehr zusammen. Ihre Angehörigen verloren sich in die anderen Klassen, die einen — wenige — als Grundherren, andere — weit mehr — als Hintersassen, ein dritter, wohl schwächerer Teil, bewahrte zunächst noch seinen Charakter als gemeinfreie Bauern. Die Romanen, immerhin stark genug, wichtige Kultureinflüsse auszuüben, aber nicht von solchem Gewicht, daß sie den (mit Ausnahme der Osi) echt germanischen Charakter der Bevölkerung zu trüben vermochten, waren doch — abgesehen vom inneren Tirol — wenig zahlreich und sind in einem allerdings Jahrhunderte währenden Prozeß der Baiuwarisierung verfallen.

Abgeschlossen war die Besiedelung des Landes mit seiner Besitzergreifung noch lange nicht. Eine angestrengte Rodungsarbeit, deren Lenkung und Leitung meist von den Grundherrschaften, nicht zuletzt von den kirchlichen, ausging, hat noch viel jungfräulichen Boden dem Anbau gewonnen. Die innere Kolonisation währte wohl noch bis über das 12. Jahrhundert fort, als bedeutend darf sie (vgl. Dopsch, S. 269) besonders in der fränkischen Zeit des 8. und 9. Jahrhunderts angenommen werden. Beachten wir, daß um 810 von den 1507 Höfen des Hochstiftes Augsburg bei der Inventarisierung des Besitzstandes 35 Zinsbauern- und 80 Leibeigenen-Höfe als nicht bewirtschaftet gezählt wurden,¹⁾ so können diese Zahlen, wenn sie auch nicht gerade auffallend hoch sind, immerhin dahin gedeutet werden, daß die Siedelungspolitik damals vielmehr mit Leutenot als mit Landmangel zu kämpfen hatte. Der Hauptgrund dieser Erscheinung wird in dem großen Menschenbedarf gelegen sein, den die Kolonisationen im Gränzsaume der slavischen und avarischen Marken mit sich brachten.

Zum Schlusse werfen wir einen vergleichenden Blick auf die verwandten suevischen Nachbarn im Westen. Sie zeigen

¹⁾ Mon. Germ. Capitularia I, 252.

in wichtigen Punkten Verhältnisse, deren Übereinstimmung mit den bairischen, wie wir sie schilderten, unsere Annahmen stützt. Daß das Gesamtbild der Ortsnamen in Baiern und Schwaben trotz mancher Verschiedenheiten¹⁾ viel Gemeinsames gegenüber den anderen deutschen Stämmen aufweist, habe ich schon früher betont (Gesch. Baierns I, 16 f.). Auch mit den Alemannen verbanden sich Reste einer romanischen Bevölkerung, die von den germanischen Eroberern erst allmählich aufgesogen wurden. Auch dort erweist sich eine Kontinuität der römischen und germanischen Besiedelung, da die alten Sippenansiedelungen in Gegenden auftreten, die schon in der Römerzeit und noch früher größtenteils bebaut und besiedelt waren. Auch bei den Alemannen waren die Sippenverbände in ihren Wohnsitzen, den -ingen-Dörfern, Hauptträger der germanischen Ansiedelung, blieben noch lange Zeit nach der Einwanderung in Kraft und hatten auch wirtschaftliche Bedeutung. Auch dort bezeichnen die Namen auf -ingen die ältesten Siedelungen des Stammes, ohne daß diese damit ganz erschöpft wären. Und auch dort läßt sich neben den Sippenverbänden das Wesentliche der Grundherrschaft: der Besitz mehrerer, oft sehr vieler Höfe bei den Vornehmeren und, dem entsprechend, Güter, die von Unfreien bestellt werden, schon in der ältesten Zeit nachweisen.²⁾

¹⁾ Besonders fehlen in Baiern die in Schwaben häufigen -weiler-Orte, die meist auf römische Besiedelung zurückgehen, fast gänzlich; auch die Weil sind hier nicht häufig. Vgl. Behaghel, Die deutschen Weiler-Orte in d. Zeitschrift: Wörter und Sachen II (1910); Dopsch, I, 118. Nach Miedel, Bayer. Ortsnamen, S. 18—21 liegt ein Weil-Ort mit größter Wahrscheinlichkeit, ein Weiler-Ort vermutlich an einer Römerstätte, beide aber haben germanische Gründer.

²⁾ Vgl. K. Weller, Die Besiedlung des Alemannenlandes. Württembergische Vierteljahrshefte f. Landesgeschichte, N. F., 7. Jahrgang, 1898, S. 317, 333 f., 335 f., 337.
